

577

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogtums Luxemburg.

Samedi, 6 août 1910.

N^o 42.

Samstag, 6. August 1910.

Avis. — Vétérinaires du Gouvernement.

Par arrêté en date de ce jour, M. Jean-Nicolas Ries a été nommé définitivement aux fonctions de vétérinaire du Gouvernement à la résidence de Diekirch, pour exercer ces fonctions dans le ressort du canton de ce nom.

Luxembourg, le 3 août 1910.

Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Arrêté du 28 juillet 1910, concernant la répartition des subsides en faveur de constructions communales.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DE L'INTÉRIEUR ;

Vu l'art. 118 du budget des dépenses de l'exercice 1910 ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les subsides indiqués au relevé ci-après, se montant ensemble à 97,450 fr., sont accordés aux communes y dénommées pour construction et réparation d'églises et de maisons d'école et pour d'autres travaux ou dépenses d'utilité communale.

Art. 2. Les mandats de paiement des subsides ne seront délivrés aux administrations communales que sur la production de pièces constatant que les travaux subsidiés sont exécutés ou au moins en voie d'exécution.

Luxembourg, le 28 juillet 1910.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Bekanntmachung. — Staatstierärzte.

Durch Beschluß vom heutigen Tage ist Hr. Joh. Rif. Ries definitiv zum Staatstierarzte, mit dem Wohnsitz Diekirch, ernannt worden, um dieses Amt im Kanton gleichen Namens zu versehen.

Luxemburg, den 3. August 1910.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Beschluß vom 28. Juli 1910, betreffend die Bewilligung von Subsidien für Gemeindebauten.

Der General-Direktor des Innern ;
Nach Einsicht des Art. 118 des Staatsbudgets von 1910 ;

Beschließt :

Art. 1. Die in beifolgendem Verzeichnisse erwähnten Subsidien, im Gesamtbetrage von 97,450 Fr., sind nachbenannten Gemeinden zum Bau und zur Ausbesserung von Kirchen und Schulhäusern, sowie zu andern gemeinnützigen Arbeiten oder Ausgaben bewilligt.

Art. 2. Die Zahlungsanweisungen über die bewilligten Subsidien werden den Gemeindeverwaltungen erst dann ausgehändigt werden, wenn durch Beibringung der erforderlichen Schriftstücke festgestellt ist, daß die subsidierten Arbeiten vollendet oder wenigstens in Ausführung begriffen sind.

Luxemburg, den 28. Juli 1910.

Der General-Direktor des Innern,
Braun.

N° d'ordre.	COMMUNES.	SECTIONS.	AFFECTATION DES SUBSIDES.	Montant des subsidés fr.
<i>Districte de Luxembourg.</i>				
1	Bascharage.	Bascharage.	Aménagement d'une salle pour le secrétariat communal	200
2		Hautcharage.	Construction d'une salle de réunion au hangar agricole	200
3	Clemency.	Clemency.	Acquisition de bancs pour l'école des garçons . . .	100
4		Fingig.	Mise en état du logement de l'instituteur.	100
5	Dippach.	Bettange.	Réparations à la toiture et crépissage de l'église . . .	100
6		Dippach.	Acquisition d'une maison de pâtre.	150
7		Schouweiler-Springange.	Réparations à l'école des filles	150
8	Garnich.	Dahlem.	Reconstruction de l'étable près de la maison du pâtre .	100
9		Garnich.	Reconstruction d'un mur devant l'école	200
10		Hivange.	Mise en état de la chapelle	100
11		Kahler.	Grosses réparations au presbytère et à la maison du pâtre.	200
12	Hobscheid.	Eischen.	Agrandissement du bâtiment communal	300
13		Hobscheid.	Aménagement du logement de l'instituteur et des salles d'école	300
14		id.	Acquisition d'un coffre-fort pour la fabrique d'église .	100
15	Kehlen.	Kehlen.	Construction de la chapelle « auf Schoenberg » . . .	200
16		Keispelt-Meispelt.	Construction d'un presbytère	300
17		Nospelt.	Acquisition de bancs d'école	100
18		Olm.	Mise en état de la maison d'école	100
19	Kœrich.	Gœblange.	Acquisition de bancs d'école	100
20		Gœtzingen.	Construction d'une salle de réunion	200
21		Kœrich.	Grosses réparations à la toiture des écoles	200
22	Kopstal.	Kopstal.	Construction d'une école	100
23	Mamer.	Cap-Capellen.	Restauration de l'école	100
24		id.	Construction d'un nouveau presbytère	300
25		Holzem.	Entretien des bâtiments communaux	100
26		Mamer.	Construction d'une nouvelle école.	700
27	Septfontaines	Greisch.	Construction et ameublement de la nouvelle église . .	500
28		id.	Acquisition d'un coffre-fort pour la fabrique d'église .	100
29		Roodt.	Grosses réparations à l'école	200
30		Septfontaines.	Réfection de la toiture de l'église	200
31	Steinfort.	Klein-Bettingen.	Construction d'un mur d'enceinte autour de la place de récréation près des écoles.	100
32		Hagen.	Installation de chauffage central à l'église	200
33		Steinfort.	Construction d'une nouvelle église paroissiale . . .	800
34	Bettembourg.	Bettembourg.	Installation d'un chauffage central à la nouvelle école .	300
35		id.	Construction d'une nouvelle école.	700
36		Fennange.	Construction d'une nouvelle église avec presbytère. .	500
		Huncherange.		
		Nœrtzange.		
37	Differdange	Differdange.	Construction d'une école et ameublement	1000
38		Niedercorn.	id.	1000
39		Obercorn.	id.	700

40	Differdange.	Obercorn.	Construction d'une nouvelle église	500
41	Dudelange.	Dudelange.	Construction d'une école	2000
42		id.	Construction d'une maison de récréation au parc public « in der Leh »	500
43	Esch-s/Alz.	Esch-s/A.	Construction d'une école « im Brill »	2000
44		id.	Entretien des bâtiments communaux	500
45	Frisange.	Aspelt.	Grosses réparations au presbytère.	150
46		Frisange.	Réfection de la toiture de l'école des garçons	150
47		Hellange.	Reconstruction du presbytère	200
48	Kayl.	Kayl.	Construction d'une nouvelle école.	400
49		Tetange.	id.	400
50		id.	Ameublement du logement des sœurs institutrices	100
51	Leudelage.	Leudelage.	Réparations au clocher de l'église.	100
52	Mondercange.	Bergem.	Mise en état de la maison d'école	100
53		Mondercange	Grosses réparations aux bâtiments communaux.	100
54		Pontpierre.	Mise en état de la maison d'école	100
55	Petange.	Lamadelaïne.	Grosses réparations aux bâtiments communaux.	200
56		Petange.	Acquisition de l'immeuble Nothumb	750
57		Rodange.	Construction d'une nouvelle école.	750
58	Reckange.	Ehrlange.	Mise en état de la maison du père	100
59		Limpach.	id.	200
60		Reckange.	Acquisition de bancs pour l'école des garçons	100
61	Roeser.	Berchem-Bivange.	Construction d'une école	600
62		Livange.	Mise en état du logement de l'instituteur.	100
63		Peppange.	Mise en état de la maison du père	200
64		Roeser-Crauthem.	Construction d'un mur de clôture près de l'église de Roeser-Crauthem	100
65	Rumelage.	Rumelage	Construction d'un préau couvert	1000
66		id.	Grosses réparations au bâtiment de l'école primaire su- périeure	500
67	Sanem.	Belvaux.	Mise en état de la cour de l'école	100
68		Ehlerange.	Construction d'une nouvelle école.	100
69		Sanem.	Construction d'une maison de hardier	100
70	Schifflange.	Schifflange.	Entretien des bâtiments communaux	100
71	Bertrange.	Bertrange.	Renouvellement d'un plafond dans l'école	100
72	Contern.	Contern.	Réparations à l'église	100
73		Mutfort-Medingen.	Mise en état du logement de l'instituteur.	200
74	Eich.	Eich.	Agrandissement et ameublement du secrétariat com- munal	200
75		id.	Construction d'une nouvelle école à Kirchberg	300
76		id.	id. id. à Neudorf	1200
77	Hamm.	Hamm.	Réparations aux toitures du presbytère et de l'école	250
78		Pulfermuhl.	Achèvement du mur près de l'école	100
79	Hesperange.	Altzingen.	Grosses réparations au clocher	100
80		id.	Acquisition d'un coffre-fort pour la fabrique d'église	100
81		Hesperange.	Grosses réparations au clocher	100
82		id.	Dallage de l'église	100
83		Itzig.	Construction d'un mur de clôture près de l'école	100
84	Hollerich.	Cessingen.	Construction d'une salle de réunion	300
85		Hollerich.	Installation de douches à l'école de Bonnevoie	500
86		Merl.	Construction d'un hangar	150

87	Hollerich.	Bonnevoie.	Construction d'une maison d'école	500
88		Commune en général.	Construction d'un grand hangar	1000
89	Niederanven.	Ernster.	Agrandissement de l'école	200
90		Niederanven.	Mise en état de la maison du père	100
91		Commune en général.	Construction d'une maison communale	300
92	Rollingergrund	Rollingergrund.	Acquisition de mobilier scolaire	300
92		id.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	300
93	Sandweiler.	Sandweiler.	Mise en état du logement de l'institutrice	100
94		id.	id. de la maison du père	100
95	Schuttrange.	Schrassig.	id. id.	100
96		Uebersyren.	id. id.	150
97	Steinsel.	Heisdorf.	Construction d'une chapelle	200
98		Steinsel.	Acquisition de bancs pour l'école des filles	200
99	Strassen.	Strassen.	Entretien des bâtiments communaux	200
100	Walferdange.	Commune en général.	Mise en état du bâtiment d'école	300
101	Weiler-la-Tour.	Hassel.	Mise en état de la maison du père	100
102		Syren.	Aménagement du bâtiment d'école	100
103		Weiler.	Réparations à l'école	100
104	Berg.	Commune en général.	Construction d'une sacristie	200
105		id.	Grosses réparations au presbytère	100
106	Bissen.	Bissen.	Grosses réparations à la maison vicariale	200
107		id.	Acquisition de l'immeuble Mersch-Faber	200
108	Boevange s/A.	Boevange.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	100
109		Brouch.	Renouvellement du plancher de l'école des garçons	100
110		id.	Recrépissage de l'église	100
111		Buschdorf.	id.	100
112	Fischbach.	Angelsberg.	Réparations à l'école	100
113		Fischbach.	id.	100
114		Schoos.	id.	100
115	Heffingen.	Heffingen.	Mise en état de la maison curiale	400
116		id.	id. du logement de l'instituteur et de l'école	200
117		Reuland.	Construction d'une salle de réunion	200
118	Larochette.	Larochette.	Mise en état du logement des sœurs institutrices	100
119		id.	Construction d'un escalier au grenier de l'école des garçons	400
120		id.	Construction d'une usine à gaz	1200
121	Lintgen.	Lintgen.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	200
122		id.	id. au logement d'instituteur	100
123	Lorentzweiler.	Blaschette.	Renouvellement du plancher de l'école	100
124		Bofferdange-Helmdange.	Mise en état de la chapelle de Helmdange	100
125		Hunsdorf.	Acquisition de bancs d'école	100
126		Lorentzweiler.	id. d'église	100
127	Mersch.	Beringen.	Construction d'une nouvelle chapelle	1000
128		Mersch.	Etablissement du chauffage central à l'église paroissiale	500
129		Reckingen.	Grosses réparations à l'école	200
130		Rollingen.	Mise en état du logement de l'institutrice	100
131		Schoenfels.	Grosses réparations à l'école	100
132	Nommern.	Cruchten.	Construction d'une nouvelle église	300
133		Nommern.	Acquisition d'un logement pour l'instituteur	300

134	Nommern.	Schrodweiler.	Construction d'une nouvelle sacristie.	100
135	Tuntingen.	Hollenfels.	Mise en état de la chapelle	150
136		Tuntingen.	Grosses réparations à l'école	150
<i>District de Diekirch.</i>				
137	Asselborn.	Asselborn.	Aménagement d'un secrétariat et d'une salle de réunion dans l'ancien logement de l'instituteur	100
138		Biwisch.	Construction d'un logement pour l'instituteur	300
139		Boxhorn.	id.	350
140		Sassel.	Construction d'une école et d'un logement d'instituteur	350
141		Stockem.	Grosses réparations au logement de l'instituteur	100
142	Boevange.	Boevange.	Grosses réparations à la toiture de l'église	100
143		Donnange.	Construction d'un logement d'instituteur	300
144		Hamiville.	id. d'une nouvelle école.	300
145		Troine.	id. id.	500
146	Clervaux.	Clervaux.	id. d'une nouvelle église	1000
147	Consthum.	Consthum.	id. d'un plancher à l'école	100
148	Hachiville.	Hachiville.	Acquisition de bancs d'église	100
149		Hoffelt.	Construction d'un logement d'instituteur	300
150	Heinerscheid.	Fischbach.	id. d'une nouvelle maison vicariale	300
151		Grindhausen.	Agrandissement de la salle d'école	100
152		Heinerscheid.	Mise en état du logement d'instituteur	300
153		Hupperdange.	Agrandissement du logement d'instituteur	100
154		Kalborn.	Grosses réparations à l'école	100
155		Lieler.	Construction d'une nouvelle école et d'un logement d'instituteur	400
156		id.	Grosses réparations au presbytère	100
157	Hosingen.	Walhausen.	Restauration du presbytère	400
158		id.	Mise en état du logement d'instituteur	200
159		Neidhausen.	Construction d'une nouvelle chapelle.	300
160		Dorscheid.	Restauration de la maison vicariale	100
161		Hosingen.	Mise en état du logement du personnel enseignant	100
162		Untereisenbach.	Renouvellement de la toiture de l'église	100
163		id.	Construction d'un hangar auprès de l'école	100
164	Munshausen.	Drauffelt.	Mise en état de la toiture de l'école et renouvellement d'un plancher	100
165		Marnach.	Construction d'un nouveau presbytère	300
166		Munshausen.	id. d'une nouvelle école et d'un logement d'ins- tituteur	300
167		id.	Acquisition de nouveaux bancs d'école	100
168		Siebenaler.	id.	100
169	Troisvierges.	Basbellain.	Construction d'une nouvelle école.	450
170		Drincklange.	Grosses réparations à la chapelle	100
171		Huldange.	Construction d'une nouvelle école.	400
172		Troisvierges.	Mise en état des bâtiments d'écoles	200
173		Wilwerdange.	Réparations au presbytère	100
174	Weiswampach.	Breidfeld.	Construction d'une nouvelle école.	300
175		Holler.	Revêtement en zinc de l'école	100
176		id.	Construction d'une nouvelle école.	200
177		Leithum.	id.	400
178		Weiswampach.	Construction d'un ouvroir	300

179	Bastendorf.	Bastendorf.	Acquisition de bancs pour l'école	100
180		Brandenbourg.	Renouvellement de la toiture des cabinets de l'école	100
181		Landscheid.	Acquisition de bancs pour l'école	100
182	Bettendorf.	Bettendorf.	Mise en état de l'église	100
182		Gilsdorf.	Construction d'une nouvelle école.	500
183		Mœstroff.	id. et acquisition de mobilier.	200
184	Bourscheid.	Kehmen.	Construction d'une chapelle	200
185		id.	Ameublement de la chapelle	200
186		Lipperscheid.	Revêtement en zinc d'une partie de la chapelle	100
187		Michelau.	Mise en état du logement de l'instituteur.	100
188		Schlundermanderscheid.	Renouvellement de la toiture de l'église	200
189		Welscheid.	Agrandissement de l'école	100
190	Diekirch.	Diekirch.	Construction d'une usine à gaz	600
191		id.	id. d'une centrale électrique	500
192		id.	id. d'un nouvel hôtel de ville	300
193	Ermsdorf.	Folkendange.	Construction d'une école	250
194		Stegen.	Mise en état de la maison d'école	100
195		Ermsdorf.	Acquisition de bancs d'école	100
196		Eppeldorf.	id.	100
197	Erpeldange.	Erpeldange.	Construction d'une nouvelle école.	200
198		Ingeldorf.	id. avec dependances	300
199	Ettelbruck.	Ettelbruck.	Construction d'un hôtel de ville	800
200		Warken.	id. d'une chapelle	300
201		Les trois sections.	Etablissement du chauffage central aux écoles	300
202	Feulen.	Niederfeulen.	Restauration de la maison vicariale	200
203		id.	Acquisition de bancs d'école	200
204		Oberfeulen	Renouvellement de la toiture de la maison communale	100
205	Hoscheid.	Hoscheid.	Reconstruction de la tour de l'église	300
206		id.	id. de la chapelle	100
207	Medernach.	Medernach.	Acquisition de mobilier pour les écoles primaires	100
208		id.	Aménagement de l'ouvroir de Medernach.	250
209	Mertzig.	Mertzig.	Construction d'une maison communale	500
210	Reisdorf.	Bigelbach.	id. d'une chapelle	500
211		com. en general.	id. d'une église paroissiale à Reisdorf.	200
212	Schieren.	Schieren.	Mise en état du presbytère	100
213	Arsdorf.	Arsdorf.	Construction d'une nouvelle église	900
214		Bilsdorf.	id.	400
215	Beckerich.	Noerdange	Mise en état de l'école	500
216	Bettborn.	Bettborn-Platen et Pratz.	Grosses réparations au logement de l'instituteur	100
217		Reimberg.	Renouvellement des plafonds et planchers au logement de l'instituteur	100
218	Bigonville.	Bigonville.	Mise en état du presbytère	200
219		id.	Réparations à l'école.	100
220	Ell.	Ell.	Grosses réparations à l'église	200
221		Petit-Nobressart.	Mise en état de la chapelle	200
222	Folschette.	Hostert.	Mise en état de la maison vicariale de Hostert	100
223		Folschette.	id. de l'habitation de l'instituteur de Folschette	200
224		Rambrouch.	Agrandissement du logement de l'institutrice	400
225	Grosbous.	Grosbous.	Grosses réparations à la maison du père.	100

226	Grosbous.	Grosbous.	Etablissement d'un chauffage central pour les écoles et l'église	300
227		Dellen.	Revêtement du pignon de l'école	100
228		Holtz.	Construction d'une remise pour les pompiers	200
229	Perlé.	Perlé.	id.	400
230		Nagem.	Reconstruction du presbytère	200
231	Redange.	Niederpallen.	Construction d'un jubé à l'église	300
232		Redange.	id. d'une nouvelle école.	300
233		id.	Aménagement du logement des instituteurs	100
234		Ospern et Reichlange.	Construction d'une nouvelle école.	500
235	Seul.	Kapweiler.	Renouvellement du plafond de la chapelle	100
236		Seul.	Acquisition de deux cloches	300
237		id.	Construction d'un hangar et aménagement d'une cour de récréation	250
238	Useldange.	Everlange.	Mise en état du presbytère	200
239		Schandel.	Construction d'un mur de soutènement près de la sacristie	150
240		Useldange.	Reconstruction de l'escalier devant l'église d'Useldange	100
241	Vichten.	Michelbouch.	Agrandissement de la chapelle	200
242		Vichten.	id. de l'école des filles	350
243		id.	Réfection du plancher de la salle d'école des filles	100
244		id.	Construction d'un nouveau portail à l'église	150
245	Wahl.	Buschrodt.	Réparations à la toiture du presbytère	100
246		Heispelt.	Revêtement en zinc du pignon de l'école	100
247		Kuborn.	Construction d'une école	500
248		Rindschleiden.	Réparations au clocher de la chapelle de Grevels	100
249		id.	id. au presbytère de Rindschleiden	100
250		Wahl.	Construction d'une école	200
251		id.	Réparations au presbytère et à l'église	150
252		Commune en général.	Construction d'un secrétariat communal	200
253	Alscheid.	Alscheid.	Restauration de la maison de l'instituteur	300
254		Brachtenbach.	Travaux de construction et d'aménagement de la cour d'école	300
255		Merkoltz.	Restauration de la toiture de l'église	100
256	Boulaide.	Baschleiden.	Construction d'une nouvelle école	400
257		Boulaide.	Acquisition de bancs d'école	150
258		Commune en général.	Mise en état du secrétariat	150
259	Esch-sur-Sûre.	Esch-sur-Sûre.	Réfection partielle de la toiture de l'église	200
260	Eschweiler.	Erpeldange.	Agrandissement de l'école	150
261		Eschweiler.	Acquisition de vitraux pour l'église d'Eschweiler	100
262		Knaphoscheid.	Réparations aux bâtiments communaux	100
263		Selscheid.	id. id.	100
264	Gœsdorf.	Bockoltz.	Renouvellement du plancher de la salle d'école	100
265		Buderscheid.	Revêtement de la chapelle	150
266		Dahl.	Réparations à l'église	100
267		Masseler.	Construction d'une salle d'école	300
268		Gœsdorf.	Grosses réparations au logement d'instituteur	100
269		Nocher,	id. à l'école	100
270	Harlange.	Harlange.	Aménagement d'une salle de réunion	200

271	Harlange.	Tarchamps.	Construction d'une nouvelle école avec logement d'instituteur	400
272		Watrange.	Revêtement du mur ouest de l'église	100
273		Harlange la fabrique.	Agrandissement de l'église	400
274	Heiderscheid.	Heiderscheid.	Réparations à l'église	100
275		Heiderscheidergrund.	Construction d'une sacristie	100
276		Eschdorf.	id. d'une salle de réunion	200
277		id.	Renouvellement de la toiture et des planchers à l'école mixte	100
278		Merscheid.	Grosses réparations à la chapelle	200
279		Tadler-Ringel.	id. au logement de l'instituteur	100
280	Mecher.	Bavigne.	Renouvellement de la toiture de l'école	100
281		id.	id. des fenêtres de l'église	100
282		Kaundorf.	id. id. de l'école	200
283		Mecher.	Construction d'un hangar près de l'école	100
284		Liefrange.	id. d'une salle de réunion	150
285		Commune en général.	id. d'un secrétariat	200
286	Neunhausen.	Neunhausen.	Part contributive dans les frais de construction de l'église d'Arsdorf	300
287		Insenborn.	Mise en état du presbytère	200
288		Bonna!.	id. du logement d'instituteur	150
289		id.	Construction d'une salle de réunion	150
290	Oberwampach.	Commune en général.	Aménagement d'une nouvelle salle communale	100
291		Allerborn.	Grosses réparations au bâtiment d'école	100
292		Brachtenbach.	Renouvellement de la toiture de l'église	100
293		Ierenbach.	id. id. et des gouttières de l'église ; crépissage de la tour	150
294		Niederwampach.	Grosses réparations au logement d'instituteur	100
295		id.	id. id. de l'institutrice	100
296		Oberwampach.	Mise en état du logement d'instituteur	200
297	Wiltz.	Wiltz.	Réparations à l'école des filles	200
298		id.	Revêtement de l'école des garçons et installation de chauffage central	200
299		id.	Acquisition de bancs d'école	100
300		id.	Aménagement d'un local pour les archives	100
301		id.	Construction d'un hangar près de l'abattoir	200
302	Wilwerwiltz.	Enscherange.	id. d'une nouvelle chapelle	300
303		Pintsch.	Mise en état de la salle d'école et du logement de l'instituteur	200
304	Winseler.	Berlé.	Renouvellement du plancher à l'école	100
305		id.	Restauration du presbytère	100
306		Doncois.	id. du logement d'instituteur	300
307		Grümelscheid.	Aménagement de la maison d'école	100
308		Noertrange.	Renouvellement du plancher de la salle d'école, et acquisition de bancs	150
309		Winseler.	Aménagement du logement d'instituteur, renouvellement d'un plafond et des fenêtres de l'école	100
310	Fouhren.	Bettel.	Mise en état du bûcher près de l'école et renouvellement de la toiture de l'échoppe près de la maison du père à Bettel	100

311	Fouhren.	Longsdorf.	Construction d'une nouvelle salle d'école	150
312		id.	Mise en état de la chapelle de Marxberg	100
313		Walsdorf.	Restauration de la maison du père	100
314		Bettel-Fouhren-Longsdorf-Walsdorf.	id. de l'église de Fouhren	300
315	Putscheid.	Bivels.	Mise en état du logement d'instituteur	100
316		Merscheid.	id. du presbytère et dépendances	100
317		Putscheid.	Construction d'une école	100
318		Stolzembourg.	Grosses réparations au presbytère de Stolzembourg	200
319		Weiler.	Restauration du logement d'institutrice	100
320	Vianden.	Vianden.	Grosses réparations à la toiture de l'église paroissiale	150
321		id.	Dallage de l'église	300
322		id.	Acquisition de bancs d'école	250

District de Grevenmacher.

323	Beaufort.	Commune en général.	Reconstruction de la toiture de l'église paroissiale	200
324		Beaufort.	Mise en état du logement de l'instituteur	100
325		Dillingen.	Construction d'une nouvelle chapelle	700
326	Bech.	Altrier-Hersberg.	Agrandissement des logements de l'instituteur et du vicaire	500
327		Bech.	Fourniture d'une horloge	100
328		Hemsthal-Zittig.	Grosses réparations à la maison curiale et à la maison du père	100
329	Berdorf.	Bollendorf.	Construction d'une nouvelle école	1000
330	Consdorf.	Commune en général.	Renouvellement de la porte d'entrée du presbytère	100
331	Echternach.	Echternach.	Grosses réparations à la toiture de l'ancienne église paroissiale	500
332		id.	Ameublement du secrétariat et entretien des bâtiments communaux	300
333	Mompach.	Commune en général.	Ameublement du secrétariat	100
334		Born.	Acquisition de bancs d'église et réparation du clocher	100
335		Herborn.	Grosses réparations aux toitures des bâtiments communaux	100
336		Mörsdorf.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	100
337		Mompach.	id. au presbytère	100
338	Rosport.	Dickweiler.	Aménagement de la maison du père	100
339		Girst.	Acquisition et aménagement d'une maison d'institutrice	100
340		Osweiler.	Construction d'un grillage près de l'église	100
341		Rosport	Construction et ameublement d'une nouvelle école et mise en état de la cour de récréation	1000
342		id.	Aménagement de l'ancienne maison d'école en secrétariat	400
343		Steinheim.	Aménagement d'une salle de réunion	100
344	Waldbillig.	Christnach.	Grosses réparations à la toiture de l'église et aux dépendances du presbytère	100
345		Haller.	Fourniture de bancs d'église	100
346		Waldbillig.	Mise en état des bâtiments communaux	100
347	Betzdorf.	Betzdorf.	Réparations à la toiture de l'église paroissiale	100
348		Mensdorf.	Réparations à la maison du hardier	100
349		Olingen.	Réparations aux maisons communales	200

350	Betzdorf.	Roodt.	Acquisition de mobilier d'école	200
351		id.	Couverture du pignon de l'école	200
352	Biver.	Biver.	Agrandissement de la cour de récréation de l'école des garçons	200
353		id.	Construction d'une salle de réunion	300
354		Wecker.	Couverture du pignon de la chapelle	100
355	Flaxweiler.	Beyren.	Grosses réparations à l'école des garçons	300
356		Niederdonven.	Construction et ameublement d'une nouvelle école	900
357		Oberdonven.	id. d'une sacristie	100
358	Grevenmacher.	Grevenmacher.	Grosses réparations à l'hôtel de ville et aux autres bâtiments communaux	400
359		id.	Grosses réparations à la maison dite « Schiltzenhaus »	200
360	Junglinster.	Bourglinster.	Réparations à l'église paroissiale	200
361		Junglinster.	Fourniture de nouvelles fenêtres aux écoles	200
362		id.	Mise en état des bâtiments communaux	100
363	Manternach.	Lellig.	Renouvellement d'un plancher à l'école	400
364		Manternach.	Construction d'une nouvelle école	800
365		Munsecker.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	150
366	Rodenbourg.	Beidweiler.	Mise en état de la cour de récréation de l'école	200
367		Rodenbourg.	Grosses réparations à la maison presbytérale	300
368	Wormeldange.	Ahn.	Construction d'une nouvelle église	800
369		Ehnen.	id. d'une maison curiale	800
370		Machtum.	id. d'une nouvelle église	800
371		id.	Ameublement de la nouvelle église	300
372	Bous.	Bous.	Réparations à la toiture de l'église	300
373		Commune en général.	Aménagement de l'ancienne école en secrétariat et ameublement	500
374	Burmerange.	Burmerange.	Agrandissement de la maison du père	200
375		Elvange.	Grosses réparations au presbytère	150
376		Emerange.	id. à la maison du père	100
377	Dalheim.	Commune en général.	Acquisition d'un coffre-fort pour la recette communale	100
378		Dalheim.	Renouvellement d'un plancher à l'école mixte et mise en état de la cour de récréation	200
379		Filsdorf.	Construction d'une école	300
380	Lenningen.	Canach.	id. d'un presbytère	300
381		id.	Grosses réparations au clocher de l'église	100
		id.	id. à la cour de récréation de l'école	100
382		Lenningen.	Réparations à la toiture de l'église et au presbytère	100
383	Mondorf-L-Bains	Altwies.	Réparations au presbytère	100
384		Mondorf.	Mise en état des bâtiments communaux	100
385	Remerschen.	Remerschen.	Grosses réparations aux bâtiments communaux	100
386		Schengen.	id. id.	100
387		Wintrange.	id. id.	100
388	Remich.	Remich.	id. id.	400
389	Stadtbredimus.	Stadtbredimus.	Construction d'une nouvelle école	1100
390	Waldbredimus.	Waldbredimus.	Renouvellement d'un plancher à l'école	100
391	Wellenstein.	Wellenstein.	Réparations à l'école	200
392		Bech-Kleinmacher.	Mise en état du presbytère	100
392		Schwebsingen.	Agrandissement du presbytère	300

Avis. — Protection légale des travailleurs.

A la suite d'un accord réalisé entre les Puissances signataires de la Convention de Berne, du 26 septembre 1906, sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie (Mémorial 1907, p. 1021—1025), la Convention entrera en vigueur le 14 janvier 1912 dans les États suivants : l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, le Luxembourg, les Pays-Bas, le Portugal, la Suède et la Suisse.

Luxembourg, le 31 juillet 1910.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Protection littéraire et artistique.

Par sa proclamation en date du 29 juin dernier, le Président des États-Unis d'Amérique a étendu aux nationaux luxembourgeois les bénéfices de la loi américaine du 4 mars 1909, modifiant et codifiant la législation sur le droit d'auteur, à l'exception de ceux figurant à l'art. 1^{er} litt. e (exécution et reproduction mécanique d'œuvres musicales).

Luxembourg, le 31 juillet 1910.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Service sanitaire.

Dans leurs séances respectives des 4 février et 26 mars 1910, les conseils communaux de Berdorf et de Heiderscheid ont édicté des règlements concernant la circulation des chiens sur les voies publiques et la prophylaxie de la rage. — Ces règlements ont été dûment publiés.

Luxembourg, le 3 août 1910.

*Le Directeur général des travaux publics,
CH. DE WAHA.*

Bekanntmachung. — Gesetzlicher Arbeiterschutz.

Mit Zustimmung der vertragschließenden Staaten wird das Berner internationale Übereinkommen vom 26. September 1906, über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen (Memorial 1907, S. 1021—1025) vom 14. Januar 1912 ab in folgenden Staaten in Kraft treten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Schweiz.

Luxemburg, den 31. Juli 1910.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung — Urheberrecht.

Durch eine Proklamation vom 29. Juni d. J. hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Wirkungen des Gesetzes vom 4. März 1909, über die Abänderung und Vereinheitlichung der Urheberrechtsgesetzgebung, mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 1, Litt. e (Ausführung und mechanische Wiedergabe musikalischer Kompositionen) auf die luxemburgischen Staatsangehörigen ausgedehnt.

Luxemburg, den 31. Juli 1910.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

In ihren Sitzungen vom 4. Februar und 26. März 1910 haben die Gemeinderäte von Berdorf und Heiderscheid Reglemente über das Umherlaufen der Hunde auf öffentlicher Straße sowie die Verhütung der Tollwut erlassen. — Besagte Reglemente sind vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 3. August 1910.

*Der General Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. d e W a h a.*

Bekanntmachung, betreffend Tabaksteuer.

I. Das durch die Bekanntmachung vom 29. September 1888 veröffentlichte Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak (Anlage zu Nr. 57 des Memorials für 1888 S. 96), die Bestimmungen über die Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zigaretten und Zigaretten tabak (Anlage zu den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen, Memorial für 1906 S. 624) und die unterm 5. August 1909 erlassenen Bestimmungen über die Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager (Memorial für 1909 S. 649) treten mit Wirkung vom 1. Juli 1910 ab außer Kraft. An ihre Stelle tritt von dem gleichen Zeitpunkt an die nachstehend abgedruckte „Vergütungsordnung für Tabak“.

Betrieben, die bisher den Vorschriften in den §§ 8 bis 19 des Regulativs vom 29. September 1888 unterworfen waren, kann die Abgabevergütung nach den höheren Sätzen der neuen Bestimmungen (§ 2 Abf. 1 B sowie §§ 3, 4) vom 1. Juli 1910 ab auch für den Fall gewährt werden, daß die neuen Aufsichtsmaßnahmen von diesem Zeitpunkt ab noch nicht durchgeführt werden können, wenn die alten Bestimmungen bis zur Durchführung der neuen Aufsichtsmaßnahmen von ihnen weiter befolgt werden.

II. Die unterm 20. Dezember 1886 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Memorial S. 713), sowie die unter demselben Datum veröffentlichten Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Memorial S. 719), werden mit Wirkung vom 1. Juli 1910 an gemäß den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu § 26 der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer ergänzt.

Luxemburg, den 3. August 1910.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Vergütungsordnung für Tabak.

§ 1. — **Allgemeine Bestimmung.** — Für Tabak und Tabakerzeugnisse, die unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen über die Zollgrenze ausgeführt werden, wird eine Vergütung der auf Grund der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer entrichteten Abgaben (Zoll, Zollzuschlag, Tabaksteuer) nach den Sätzen der §§ 2, 3, 4 gewährt. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Privatlager für ausländische Waren gleich.

Eine Vergütung findet nicht statt:

a) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von unversteuertem inländischen Tabak (§§ 20, 25, 27, 28 der Bestimmungen über die Tabaksteuer) vom 5. August 1909 sowie von Tabak, für den ein Nachlaß der Steuer (eine Herabsetzung des Steuersatzes) bewilligt worden ist (§ 26 der Bestimmungen über die Tabaksteuer);

b) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Seizen, von Tabakrippen, Tabakstengeln und anderen Tabakabfällen (§ 7);

c) für Tabakerzeugnisse, zu deren Herstellung beim Entrippen von Tabakblättern im Ausland oder Inland gewonnene Tabakrippen oder Tabakstengel in geplättetem (gewalztem) oder ungeplättetem Zustand oder sonstige Tabakabfälle mitverwendet worden sind. Jedoch schließt bei

Rauchtabak die Mitverwendung von Rippen (z. B. von sogenannten Virginystengeln), die nachweislich als solche aus dem Ausland eingeführt und verzollt worden sind, die Gewährung einer Abgabenvergütung nicht aus (§ 2 Abs. 1 B Ziffer 3);

d) für die in den Erzeugnissen enthaltenen Tabakerfahstoffe (§ 5 Abs. 3).

§ 2. — Umfang der Vergütung. a) Vergütung nach dem Gewichte. — Die Vergütung (§ 1) beträgt:

A. Für Tabakblätter und Gruppen aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, und zwar für:

- | | |
|--|----------|
| 1. unbearbeitete Tabakblätter | |
| a) ungegoren (unfermentiert) | 42 Mark, |
| b) gegoren (fermentiert) | 50 " |
| 2. Gruppen | |
| a) ungegoren. | 33 " |
| b) gegoren | 40 " |
| 3. entrippte Tabakblätter | 60 " |

für den Doppelzentner Eigengewicht.

B. Für im Zollinland hergestellte Tabakerzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern, und zwar für:

1. Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak 60 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
2. Kautabak 75 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
3. Rauchtabak, auch wenn er ganz oder teilweise aus Tabakrippen hergestellt ist, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind 85 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
4. Zigarren 113 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
5. Zigarettentabak 89 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
6. Zigaretten: a) ohne Mundstück 90 Mark, b) mit Mundstück 93 Mark für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

C. Für im Zollinland hergestellte Tabakerzeugnisse aus inländischen Tabakblättern, und zwar für:

1. Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak 41 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
2. Kautabak 45 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
3. Rauchtabak 60 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
4. Zigarren: a) wenn sie laut schriftlicher Erklärung des Herstellers mit ausländischem Tabak gedeckt sind 100 Mark, b) andere 76 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
5. Zigarettentabak 47 Mark für den Doppelzentner Eigengewicht.
6. Zigaretten: a) ohne Mundstück 48 Mark, b) mit Mundstück 49 Mark für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

Für Schnupf-, Kau-, Rauchtabak und Zigarren, die in Betrieben hergestellt sind, in denen inländische zum Satz von 45 Mark für den Doppelzentner versteuerte Gruppen oder Tabakblätter mit zur Verarbeitung gelangen, tritt eine Kürzung der im Abs. 1 unter C Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Vergütungssätze um ein Fünftel ein, und zwar

a) bei Zigarren aus Herstellungsbetrieben, die nicht gemäß §§ 21 bis 34 unter Zollaufsicht stehen, für alle ausgeführten (niedergelegten) Zigarren ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel zum ermäßigten Steuersatz versteuerten inländischer Tabak bei ihrer Herstellung verwendet worden ist;

h) bei Erzeugnissen der Betriebe, die unter Zollaufsicht stehen, nur für diejenigen Erzeugnisse, bei deren Herstellung zum ermäßigten Steuersatze versteuerter inländischer Tabak mitverwendet worden ist, und nur in dem Umfang, in dem eine Mitverwendung steuerbegünstigten Tabaks stattgefunden hat.

§ 3. — b) Vergütung nach dem Werte. — Neben den Vergütungen nach dem Gewichte der ausgeführten Tabakerzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 B) werden vergütet:

a) für Schnupftabak mit Einschluß der Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak sowie für Kau- und Rauchtobak 40 vom Hundert des vom Hersteller für diejenigen ausländischen Tabakblätter gezahlten oder zu zahlenden Preises, die nachweislich zur Herstellung des auszuführenden Erzeugnisses verwendet worden sind;

b) für Zigarren 13 vom Hundert des Kassenpreises, der dem Hersteller ausweislich seiner Geschäftsbücher und Schriftstücke für die Zigarren vom Käufer nach Abzug der dem letzteren etwa gewährten Vergütungen (Skonto usw.) zu zahlen ist.

Werden Menge und Preis der zu dem auszuführenden Schnupf-, Kau- oder Rauchtobak (Abs. 1 a) verwendeten Sorten ausländischer Tabakblätter nicht nachgewiesen, so sind im ganzen (für Gewichtszoll und Wert der verwendeten ausländischen Tabakblätter zusammen) zu vergüten:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak | 88 Mark, |
| 2. für Kautobak | 100 " |
| 3. für Rauchtobak | 104 " |

für den Doppelzentner Eigengewicht.

Sind in dem Rechnungspreise für auszuführende Zigarren Verpackungs- und Versandkosten (z. B. für Porto, Fracht, Verpackung, Überseeepaklisten, Blechlisten, Zinkensätze usw.) enthalten, so sind diese Kosten zur Ermittlung des Kassenpreises abzusetzen. Die Kosten für Ausstattung der Zigarren und für die inneren Umschließungen (Kistchen usw.), die mit in die Hand des Verbrauchers überzugehen pflegen, gehören zum Kassenpreise (Nettokassenpreise) im Sinne des Abs. 1 unter b. Jedoch sind von dem Kassenpreis abzusetzen, wenn die Zigarren in Kistchen zu 25 Stück verpackt sind, 8 Mark, wenn sie in Kistchen zu 10 Stück verpackt sind, 25 Mark, außerdem wenn sie mit Ringen versehen sind, 5 Mark für je 1000 Zigarren.

§ 4. — c) Vergütung für gemischte Erzeugnisse. — Bei Erzeugnissen, die teilweise aus ausländischem und teilweise aus inländischem Tabak hergestellt sind, mit Ausnahme der im § 2 Abs. 1 unter C 4 a bezeichneten Zigarren, sind die nach § 2 und § 3 Abs. 1 b und 2 zu gewährenden Vergütungssätze nach dem Mischungsverhältnis beider Gattungen von Tabak zu berechnen.

Bei Zigarren aus einer Mischung von ausländischen und inländischen Tabakblättern ist die Vergütung von 13 vom Hundert (§ 3 Abs. 1 b) nur von demjenigen Teile des Kassenpreises zu berechnen, der dem Gewichtsanteile der ausländischen Blätter an dem Gesamtgewichte der Mischung entspricht

637

Bei Rauchtobak findet der nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 zu gewährende Vergütungssatz bei der im Abs. 1 vorgeschriebenen Berechnung auf etwa verwendete ausländische Rippen keine Anwendung.

§ 5. — d) Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung. — Die Vergütungen für Tabakerzeugnisse (§ 2 Abs. 1 unter B, C und Abs. 2, §§ 3, 4) werden nur den Herstellern (Fabrikanten) und nur für solche Erzeugnisse gewährt, die in den eigenen Betrieben dieser Hersteller (einschließlich der Vergünstigung gemäß § 26) angefertigt sind. Für Betriebe, die den

Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 unter C 4 a für Zigarren beanspruchen, steht der Zollbehörde die Aufsichtsbefugnis gemäß § 32 Abs. 1 zu.

Die Vergütungen für Schnupf-, Kau- und Rauchtobak (§ 2 Abs. 1 unter B, C, und Abs. 2, §§ 3, 4) sowie die höheren Vergütungen für Zigarren, Zigarettentobak und Zigaretten ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 B und Abs. 2, §§ 3, 4) werden nur solchen Herstellern gewährt, deren Betriebe gemäß §§ 21 bis 34 unter Zollaufsicht stehen. Die niederen Vergütungssätze des § 2 Abs. 1 unter C 4, 5, 6 können für Zigarren, Zigarettentobak und Zigaretten aus nicht unter Zollaufsicht stehenden Betrieben auch dann beansprucht werden, wenn die Erzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern hergestellt sind.

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die Tabakersatzstoffe (Surrogate) enthalten, wird eine Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 b und Abs. 2 nicht gewährt; im übrigen wird eine Vergütung nur für den zu den Erzeugnissen verwendeten Tabak und nur dann gewährt, wenn über die Ersatzstoffe in gleicher Weise Aufschreibungen geführt werden, wie über den verwendeten Tabak (§ 31).

§ 6. — Ein Anspruch auf Gewährung der Vergütung entsteht nur bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen in Mengen von mindestens 10 Kilogramm Eigengewicht. Die Direktivbehörde kann diese Mindestmenge herabsetzen.

§ 7. — Begriffsbestimmungen. — Unter Geizen (§ 1 Abs. 2 b) werden die vor der Haupternte des Tabaks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabakabfällen (§ 1 Abs. 2 b, c) sind nicht nur die Abfälle von Rohtabak, sondern auch diejenigen von Tabakerzeugnissen zu verstehen. Für Tabakmehl, das aus Abfällen von Rohtabak oder von Tabakerzeugnissen besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird aber Tabakmehl als ein lediglich aus fein gemahlenden Blättern bestehendes Halberzeugnis für die Herstellung von Schnupftobak erkannt, so ist dafür die Vergütung wie für ungegorene unbearbeitete Tabakblätter — § 2 Abs. 1 A Ziffer 1 a — zu gewähren.

Als Grumpen (§ 2 Abs. 1 A und Abs. 2) werden im allgemeinen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabakblätter bezeichnet, die nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden. Sie gelten im Sinne dieser Bestimmungen nur dann als Grumpen, wenn sie zum Satz von 45 Mark versteuert worden sind. Grumpen, die dem Satz von 57 Mark unterlegen haben, werden wie Tabakblätter behandelt.

Unter Zigarettentobak im Sinne dieser Ordnung ist zigarettensteuerpflichtiger Tabak zu verstehen, das ist Feinschnitttabak, der aus zollzuschlagfreien oder aus inländischen steuerbegünstigten Tabakblättern (§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer) hergestellt ist.

Als Rauchtobak gilt aller Pfeifentobak — in Rollen, Platten, grob und fein geschnitten — mit Ausnahme des Zigarettentobaks (Abs. 4).

Als Schnupftobak aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 unter B 1 und § 3 Abs. 2 Ziff. 1) gilt auch solcher, bei dessen Herstellung aus dem Ausland eingeführte Mangotes mitverwendet worden sind.

§ 8. — Wie Mundstückzigaretten sind zu behandeln Zigaretten mit Papierdeckblatt (Hülse) bei denen der Tabakinhalt weniger als 95 vom Hundert des Gewichts der Zigarette beträgt, ferner alle Zigaretten, die anstatt des Papierdeckblatts ein anderes, jedoch nicht aus reinem Tabak

bestehendes Deckblatt haben, und Zigaretten, deren Papierdeckblatt durch Verbindung mit anderen Stoffen (Korkauflage usw.) beschwert ist. Aufdrucke mit Gold oder Farbstoffen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zigarillos, die keinen Zigarettentabak (§ 7 Abs. 4) enthalten, werden in Ansehung der Ausfuhrvergütung wie Zigarren behandelt.

§ 9. — *A n m e l d u n g.* — Der Versender oder Niederleger von Tabak und Tabakerzeugnissen, für die eine Abgabenvergütung beansprucht wird, hat dem Versendungsamt eine Ausfuhranmeldung nach Muster a in einfacher — wenn das Versendungsamt nicht zugleich Ausgangsamt ist, in doppelter — Ausfertigung zu übergeben. Als Versendungsamt gilt bei der Versendung von Tabakerzeugnissen das Zollamt, das für den Herstellungsbetrieb zuständig ist, sofern nicht die Direktivbehörde auf Grund des § 30 oder in sonstigen besonderen Fällen die Anmeldung bei einem anderen Amte zugelassen hat. Bei der Versendung von Tabakblättern und Grumpen gilt als Versendungsamt das Zollamt des Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruch auf Vergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, der nur bei dem Versande berührt wird.

Zu der Anmeldung sind das Rohgewicht für jedes Packstück sowie das Eigengewicht, die inneren Umschließungen und der beanspruchte Vergütungssatz für jede in dem Packstück enthaltene Art des Tabaks oder der Tabakerzeugnisse getrennt anzugeben. Wird die Vergütung nach dem Werte beansprucht, so ist auch der nach § 3 maßgebende Wert (Kassenpreis) anzumelden.

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen hat ihr Hersteller in der Anmeldung anzugeben, ob und in welchem Verhältnis Tabakerzatzstoffe verwendet worden sind, ferner zu versichern, daß eine nach § 1 Abs. 2 c unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln und sonstigen Tabakabfällen nicht stattgefunden hat. Wenn für Zigarren aus Betrieben, die nicht unter Zollaufsicht stehen, die ungefürzten Vergütungssätze im § 2 Abs. 1 C Ziffer 4 in Anspruch genommen werden, ist die Versicherung dahin zu ergänzen, daß in dem Betriebe des Herstellers kein inländischer Tabak verwendet worden ist, der einem niedrigeren Steuersatz als 57 Mark für den Doppelzentner unterlegen hat. Wird für Zigarren der Vergütungssatz von 100 Mark (§ 2 Abs. 1 C Ziffer 4 a) beansprucht, so hat der Hersteller in der Anmeldung außerdem zu versichern, daß die Zigarren ausschließlich mit ausländischem Tabak gedeckt sind.

Für Erzeugnisse aus Betrieben unter Zollaufsicht (§§ 21 bis 34), die sowohl ausländischen wie inländischen Tabak verarbeiten, ist vom Hersteller in der Anmeldung zu erklären, ob die Erzeugnisse lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabak oder aus beiden gemischt hergestellt sind; im letzteren Falle ist das Mischungsverhältnis anzugeben. Für Zigarren aus inländischem Tabak, die nur mit ausländischem Tabak gedeckt sind, bedarf es der Angabe des Mischungsverhältnisses nicht; es genügt für sie die im letzten Satze des Abs. 3 vorgeschriebene Versicherung.

§ 10. — Bei Zigaretten und Zigarettentabak tritt an die Stelle der Ausfuhranmeldung (§ 9) der Zigarettenbegleitschein zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenvergütung nach Muster b, in dem neben den Angaben nach § 9 noch die Stückzahl der Zigaretten und bei Mundstückzigaretten (vgl. auch § 8) auch das Gewicht ihres Tabakgehalts anzumelden ist.

Für Zigaretten und Zigarettentabak die im Postverkehr unmittelbar nach Orten außerhalb des Zollgebiets versandt werden, kann das Hauptamt bei zuverlässigen Herstellern den Ausfuhrnachweis durch ein vom Versender zu führendes Postausgangsbuch zulassen, dessen Muster die Direktivbehörde vorzuschreiben hat. Der Abgabe eines Zigarettenbegleitscheins (Abs. 1) und einer

Abfertigung der Erzeugnisse (§ 12) bedarf es in diesem Falle nicht. Die Erklärungen (§ 9 Abs. 3, 4) sind im Postausgangsbuch entweder ein für allemal oder, wenn bei Erzeugnissen aus in- und ausländischen Tabakblättern (§ 9 Abs. 4) das Mischungsverhältnis nicht stets dasselbe bleibt, bei jeder Eintragung abzugeben. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zum Versande fertiggestellte Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und ihren Inhalt zu ermitteln. Sie haben die Eintragungen im Postausgangsbuch probeweise mit den Rechnungen des Versenders zu vergleichen und den Befund in ersterem zu vermerken. Auf Grund des Postausgangsbuchs wird die Vergütung berechnet (§§ 36 bis 39).

§ 11. — Das Versendungsamt führt über die Ausfuhrmeldungen (§ 9) und über die Zigarettenbegleitscheine zur Ausfuhr oder Niederlegung (§ 10 Abs. 1) ein Tabakausfuhr-Anmeldebuch nach Muster c. Das Anmeldebuch ist nach Schluß des Rechnungsjahrs bis zum Wiederbeginn der etwa noch fehlenden ersten Ausfertigungen der Anmeldungen (§ 20 Abs. 2), längstens aber bis Ende Juni, offen zu halten und alsdann mit den erledigten Anmeldungen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzureichen. Die bis Ende Juni noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldebuch für das folgende Jahr zu übertragen.

§ 12. — Abfertigung beim Versendungsamte. — Der Anmelder hat die Waren dem Versendungsamte zur Abfertigung vorzuführen. Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Abfertigung von Tabakerzeugnissen in den Herstellungsräumen vorgenommen werden. In diesem Falle sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu zahlen.

Das Versendungsamt ermittelt die Gattung der Waren und ihr Eigengewicht, bei Zigaretten auch ihre Stückzahl und bei Mundstückzigaretten außerdem das Gewicht des in ihnen enthaltenen Tabaks.

§ 13. — Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl — Das vergütungsfähige Eigengewicht des Tabaks und der Tabakerzeugnisse ist bei verpackten Tabakblättern und Gruppen sowie bei verpackten Tabakerzeugnissen mit Ausnahme der Mundstückzigaretten und der Zigaretten in inneren Umschließungen in der Regel durch Abrechnung einer Tara zu ermitteln. Die Tarafäge betragen

- | | | |
|---|----|--------------|
| a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern sowie bei Gruppen: | | |
| 1. in Umschließungen von einfachem leichten Leinen | 1 | vom Hundert, |
| 2. in Umschließungen von einfachem schweren Leinen | 2 | " " |
| 3. in Umschließungen von doppeltem schweren Leinen. | 4 | " " |
| 4. in Kisten. | 22 | " " |
| b) bei Karotten, Stangen und Rollen, zu Schnupftabak: | | |
| 1. in Fässern | 8 | " " |
| 2. in Kisten | 12 | " " |
| c) bei Schnupftabak: | | |
| 1. lose in Fässern. | 10 | " " |
| 2. in Zinn- und Papierumhüllungen, die in Kisten verpackt sind | 20 | " " |
| d) bei Rauchtobak und bei Zigarettentobak in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind | 25 | " " |
| e) bei Zigarren: | | |
| 1. lose in großen Kisten | 28 | " " |
| 2. in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind. | 34 | " " |
| 3. in Kistchen, die in Kisten verpackt sind | 54 | " " |

f) bei Zigaretten ohne Mundstück und ohne innere Umschließungen :

1. bei einem Rohgewichte des Packstücks bis zu 1 Doppelzentner
 - in Kisten ohne Zinkeinsatz 27 vom Hundert,
 - in Kisten mit Zinkeinsatz 33 " "
2. bei einem Rohgewichte des Packstücks über 1 Doppelzentner
 - in Kisten ohne Zinkeinsatz 30 vom Hundert,
 - in Kisten mit Zinkeinsatz 27 " " des Rohgewichts.

§ 14. — Das Eigengewicht ist nicht durch Taraabzug (§ 13), sondern durch Verwiegung zu ermitteln, wenn der Anmelder dies beantragt, oder wenn das Gewicht der Umschließung von der nach § 13 berechneten Tara, augenscheinlich erheblich abweicht. Die Ermittlung erfolgt alsdann entweder durch Verwiegung des Tabaks oder der Tabakerzeugnisse nach Abnahme der äußeren und inneren Umschließungen oder durch Verwiegung der Ware ohne Abnahme der inneren Umschließungen unter Abzug des gleichfalls durch Verwiegung festzustellenden Gewichts der entleerten inneren Umschließungen.

Die Ermittlung des Eigengewichts durch Verwiegung kann sich auf die probeweise Ermittlung des Gewichts des Inhalts eines oder einiger Packstücke beschränken, wenn das Eigengewicht für jedes Packstück angemeldet ist und sich bei der probeweisen Verwiegung keine Abweichungen von mehr als 5 vom Hundert des angemeldeten Gewichts ergeben.

Wenn Erzeugnisse in inneren Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) von gleicher Beschaffenheit und annähernd gleichem Gewichte vorgeführt werden, so kann die Eigengewichtsermittlung für jede Gattung der Erzeugnisse durch probeweise Verwiegung des Inhalts einzelner Kistchen usw. erfolgen.

Bei der Eigengewichtsermittlung durch Abzug des Gewichts der entleerten inneren Umschließungen (Abs. 1 letzter Satz) ist eine probeweise Verwiegung einzelner Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) für jede Gattung der Erzeugnisse zulässig, wenn die Kistchen usw. augenscheinlich von gleicher Größe und Beschaffenheit sind.

Weichen in den Fällen der Abs. 3, 4 die ermittelten Einzelgewichte um mehr als 10 vom Hundert von einander ab, so ist eine probeweise Verwiegung nicht zulässig.

§ 15 — Bei Zigaretten ohne Mundstück, die in inneren Umschließungen von gleichem Inhalt vorgeführt werden, kann das Eigengewicht in der folgenden Weise festgestellt werden: Durch Ermittlung der Zahl der Umschließungen und probeweise Zählung des Inhalts einiger Umschließungen wird zunächst die Stückzahl der gleichartigen Zigaretten festgestellt. Sodann wird eine Anzahl von Zigaretten verwogen und unter Zugrundelegung des so ermittelten Gewichts das Eigengewicht für die Gesamtzahl der gleichartigen Zigaretten berechnet. Hierbei hat sich das Zählen und Wiegen der Zigaretten auf den Inhalt von je ein bis drei Umschließungen zu erstrecken.

Die Stückzahl von Zigaretten ohne Mundstück, die lose (ohne innere Umschließungen) in Kisten vorgeführt werden, kann gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 berechnet werden.

§ 16. — Bei Mundstückzigaretten ist zunächst die Gesamtzahl der Zigaretten jeder Sorte festzustellen, wobei eine probeweise Zählung in der im § 15 vorgesehenen Weise zulässig ist. Aus der Gesamtzahl und aus dem Gewichte des auszustohenden Tabakinhalts von wenigstens 10 Zigaretten jeder Sorte wird sodann das vergütungsfähige Gewicht berechnet.

Das Gewicht des Tabakinhalts von Mundstückzigaretten kann auch in der Weise ermittelt werden, daß von dem durch Verwiegung festgestellten oder nach § 15 Abs. 1 berechneten Ge-

Samtgewichte der Zigaretten das Gesamtgewicht der dazu gehörigen leeren Hüllen in Abzug gebracht wird. Letzteres ist auf Grund der Probeverwiegung von mindestens 50 Hüllen mit Mundstück zu berechnen, die für die zugehörige Zigarettenforte bestimmt sind. Voraussetzung für die Zulassung dieses Verfahrens ist, daß der Anmelder im Zigarettenbegleitschein für jede einzelne Zigarettenforte außer der Zahl der Zigaretten und dem Gesamtgewicht ihres Tabakinhalt auch noch das Gewicht des Tabakinhalt von je 50 Stück angemeldet hat und mindestens 50 leere, für dieselbe Zigarettenforte bestimmte Hüllen mit Mundstück vorlegt.

Bei Zigaretten, deren Hersteller sich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Zigaretten von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem gleichen Tabakinhalt anzumelden, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts von der regelmäßigen Ermittlung des Tabakinhalt abzusehen und, wenn sich bei der Prüfung keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Tabakinhalt als richtig anzunehmen. Das Zollamt ist jedoch verpflichtet, auch von Zigaretten, die anscheinend dem Muster entsprechen, ab und zu Proben zu entnehmen und ihren Tabakinhalt festzustellen.

Bei Mundstückzigaretten, die lose (ohne innere Umschließung) in Kisten vorgeführt werden, ist zunächst das Gesamteigengewicht der Zigaretten durch Verwiegung oder durch Abzug der in § 13 f für Zigaretten ohne Mundstück vorgesehenen Tara zu ermitteln. Alsdann ist durch Verwiegung von mindestens 100 Stück das Gewicht einer bestimmten Stückzahl festzustellen und hieraus sowie aus dem Gesamteigengewichte die Gesamtstückzahl zu berechnen. Die Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts des Tabakinhalt erfolgt sodann nach Abs. 1 oder 2.

§ 17. — Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Eigengewichte. — Das durch vollständige Verwiegung ermittelte Eigengewicht ist auch dann der Vergütungsberechnung zu Grunde zu legen, wenn es das angemeldete übersteigt. Ergeben sich in anderen Fällen Abweichungen zwischen dem ermittelten und dem angemeldeten Eigengewichte, so wird der Vergütungsberechnung stets das niedrigere der beiden Gewichte zu Grunde gelegt.

Übersteigt das angemeldete Eigengewicht das amtlich ermittelte um mehr als 5 vom Hundert oder wird bei der amtlichen Abfertigung von Zigaretten eine Stückzahl vorgefunden, die um mehr als 2 vom Hundert hinter der angemeldeten zurückbleibt, so ist die Sendung von der Vergütung auszuschließen und das Strafverfahren auf Grund des § 47 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 einzuleiten. Führt das Strafverfahren nicht zu einer Straffestsetzung nach § 47 der Bestimmungen über die Tabaksteuer, so kann nach Ermessen des Hauptamts die Sendung zur Vergütung zugelassen werden.

§ 18. — Eintragung des Ergebnisses der Abfertigung in die Ausfuhranmeldung. — Das Ergebnis der Abfertigung ist unter Angabe der Art und Weise, wie das Eigengewicht der Waren (bei Mundstückzigaretten das Gewicht des Tabakinhalt) und die Stückzahl der Zigaretten ermittelt worden sind, in die Ausfuhranmeldung (den Zigarettenbegleitschein) einzutragen. Das Eigengewicht ist dabei auf 50 Gramm oder das Vielfache davon nach unten abzurunden.

Kommen bei einer Warengattung verschiedene Tarafätze in Anwendung oder wird das vergütungsfähige Gewicht einer Gattung von Erzeugnissen, die in inneren Umschließungen vorgeführt werden, durch Verwiegung mehrerer Einzelposten ermittelt, so erfolgt die Abrundung auf 50 Gramm (Abs. 1) nur bei der Summe der Einzelposten.

§ 19. — Ueberweisung auf ein anderes Amt zur Abgabe der Ausgangsbefcheinigung. — Soweit der Ausgang (die Niederlegung) nicht bei dem Versendungsamte selbst stattfindet, hat er über ein zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I befugtes Amt zu erfolgen. Die abgefertigten Sendungen sind alsdann unter Verschluss zu setzen und vom Versender mit der ersten Ausfertigung der Anmeldung (des Zigarettenbegleitscheins — § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 —) innerhalb der vom Versendungsamte festgesetzten Frist dem Erledigungsamte vorzuführen.

§ 20. — Verfahren beim Erledigungsamte. — Das Erledigungsamt trägt die Anmeldung (den Zigarettenbegleitschein) in das Zollbegleitschein-Empfangsbuch ein und nimmt die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage nach den Zollvorschriften vor. Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a oder aus den Zigarettenbegleitscheinen nach Muster b, für welche dieselben Vordrucke nach entsprechender Änderung benutzt werden können.

Nach Vollziehung des Erledigungsvermerkes sind die Ausfuhranmeldungen und Zigarettenbegleitscheine als Belege zur Vergütungsberechnung sofort an das Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Absendung der Anmeldungen (Zigarettenbegleitscheine) ist im Begleitschein-Empfangsbuch zu vermerken.

§ 21. — Betriebe unter Zollaufsicht. — a) Allgemeines. — Diejenigen Hersteller (Fabrikanten), die eine Abgabenvergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtobak zu erhalten wünschen, oder die bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zigarren, Zigarettentobak und Zigaretten die Abgabenvergütung nach den höheren Sätzen für Erzeugnisse ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 B, sowie §§ 3, 4) beanspruchen wollen, haben dies vor der Herstellung der Erzeugnisse dem für ihren Herstellungsbetrieb zuständigen Hauptamt anzuzeigen. Sie unterstehen außer den vorhergehenden Bestimmungen noch den Vorschriften in den §§ 22—34.

§ 22. — Die im § 21 bezeichneten Vergütungen werden nur Herstellern gewährt, die das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, ordnungsmäßige Handelsbücher führen, und die entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 100 Doppelzentner Rohobak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Rohobak und Tabakerzeugnissen von mindestens 50 Doppelzentnern insgesamt halten. Hierbei sind die Hauptbetriebe mit ihren Zweigbetrieben zusammen als ein Unternehmen anzusehen und die Tabakbestände des Herstellers in öffentlichen oder Privatniederlagen in den Mindestlagerbestand von 50 Doppelzentnern einzurechnen. Die Direktivbehörde kann die Mindestmengen im Falle des Bedürfnisses ausnahmsweise ermäßigen.

Von der Erreichung der Mindestmengen haben sich die Oberbeamten der Zollverwaltung von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Erreichen neuentstehende Betriebe während des ersten Jahres oder eingehende Betriebe in der Zeit bis zur Abwicklung ihrer Geschäfte die Mindestmengen nicht, so sollen deswegen diese Betriebe von der Gewährung der Vergütungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 23. — Mit der nach § 21 erforderlichen Anzeige hat der Hersteller dem Hauptamt eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob allein ausländische oder allein inländische oder ausländische und inländische Tabakblätter verarbeitet werden und letzterenfalls, ob nur ungemischte oder ob auch gemischte Erzeugnisse hergestellt werden. Sollen bei Rauchtobak Rippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind (§ 1 Abs. 2 c) oder sollen bei Schnupf-, Kau-, Rauchtobak und Zigarren inländische, zum Satze von 45 Mark versteuerte

Gruppen oder Tabakblätter (§ 2 Abs. 2) verarbeitet werden, so ist dies in der Erklärung anzugeben. Die Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn zu einer anderen Herstellungsart übergegangen werden soll.

Sämtliche im Betrieb und im Geschäft an leitender Stelle beschäftigten Personen mit Einschluß der Misch-, Sortier-, Packmeister sind dem zuständigen Hauptamt namentlich und unter Bezeichnung der Art ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen sind anzuzeigen.

Das Hauptamt bestimmt auf Antrag des Herstellers, welche von den nach Abs. 2 angemeldeten Personen für die Erfüllung der Zollvorschriften und für die richtige Führung der Bücher verantwortlich sein soll. Die verantwortlichen Personen sind auf die Wahrung des Zollinteresses zu verpflichten. Diese Verpflichtung soll sich insbesondere darauf erstrecken, daß dem Zollamt sofort anzuzeigen ist, wenn nach den Wahrnehmungen des Angestellten im Einzelfalle, sei es auch nur vereinzelt, bei der Herstellung von gemischten Erzeugnissen mehr inländischer Tabak verwendet wird, als in den Büchern angegeben ist, oder wenn eine Mitverwendung von inländischen, zum Satze von 45 Mark versteuerten Gruppen oder Tabakblättern oder von Rippen stattfindet, ohne daß eine Erklärung gemäß Abs. 1 hierüber abgegeben ist.

§ 24. — b) Bezug von Rohtabak. — Ausländischen Tabak darf der Hersteller nur unmittelbar aus dem Zollausland oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse beziehen, und zwar nur in vollen Packstücken (Ballen, Seronen, Fässer usw.). Jedoch ist bei Packstücken, die ungeteilt über 150 Kilogramm wiegen, ein Teilbezug in Mengen von mindestens 150 Kilogramm Reingewicht zulässig. Der ausländische Tabak darf, wenn nicht gemäß § 30 oder in sonstigen besonderen Fällen von der Direktivbehörde Ausnahmen zugelassen sind, nur bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt verzollt werden.

Inländischen Tabak darf der Hersteller nur in Mengen von mindestens 150 Kilogramm beziehen. Jeder Bezug ist alsbald dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt anzuzeigen. Zugleich ist anzugeben, ob der Tabak gegoren (fermentiert) ist oder in dem Betriebe noch der Gärung unterworfen werden soll. Bei den zum Satze von 45 Mark versteuerten inländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 2) ist mit der Anzeige das Steuerpapier vorzulegen.

Der Bezug von Proben unterliegt nicht den Beschränkungen des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1.

§ 25. — Der verzollte ausländische und der bezogene inländische Tabak sind in die Räume des Herstellungsbetriebs zu verbringen, im Verarbeitungsbuch (§§ 28, 29) sofort in Zugang anzuschreiben und, soweit nicht nach § 26 Ausnahmen zugelassen sind oder im einzelnen Falle vom Hauptamt zugelassen werden, in den Räumen des Herstellungsbetriebs zu verarbeiten.

§ 26. — c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume (in der Heimarbeit). — Das zuständige Hauptamt kann unter Zollaufsicht stehenden Zigarren- und Zigaretten-Herstellungsbetrieben, die nur ausländische Tabakblätter verarbeiten, auf Antrag gestatten, in die Betriebsräume verbrachte ausländische Tabakblätter (§ 25) außerhalb der Betriebsräume in der Heimarbeit zu Zigarren, zu Zigaretten oder zu Halberzeugnissen für die Zigarrenherstellung verarbeiten zu lassen. Der Betriebsinhaber hat eine Verpflichtungserklärung dahin abzugeben, daß bei der Bewilligung der Vergünstigung und während ihrer Dauer sowohl in dem Betriebe selbst als auch bei sämtlichen für den Betrieb arbeitenden Heimarbeitern lediglich ausländische Tabakblätter und Halb- oder Ganzerzeugnisse daraus vorhanden sein und zur Verarbeitung kommen werden. Er hat sich ferner von den für den Betrieb arbeitenden Heimarbeitern, ehe er ihnen Arbeit überträgt, eine gleiche

Verpflichtungserklärung ausstellen zu lassen und diese bei dem Verzeichnis über die Heimarbeiter (§ 27 Abs. 1) aufzubewahren.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, unter den von ihr vorzuschreibenden besonderen Sicherungsmaßnahmen auch unter Zollaufsicht stehenden Zigarren-Herstellungsbetrieben, die in- und ausländische Tabakblätter verarbeiten, zu gestatten, das Entrippen der Tabakblätter und das Umliegen der ausländischen Decke um die in den Betriebsräumen fertiggestellten Widel von Heimarbeitern außerhalb der Betriebsräume vornehmen zu lassen. Der Betriebsinhaber hat sich in diesem Falle zu verpflichten, an Heimarbeiter nur Tabakblätter zum Entrippen oder nur fertige Widel und die dazu gehörigen ausländischen Deckblätter zum Umrollen der Widel mit dem Deckblatt zu verabfolgen, auch die Heimarbeiter dahin zu beaufsichtigen, daß sie anderen als den von seinem Betriebe gelieferten Rohstoff weder verarbeiten noch besitzen. Die Abgabe von Rohtabak oder Halberzeugnissen an Heimarbeiter zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist verboten.

Die Inhaber der Betriebe, denen eine Vergünstigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird, haben sich ferner für jeden Einzelfall einer Zuwiderhandlung gegen die übernommenen Verpflichtungen einer Vertragsstrafe bis zu 1000 Mark zu unterwerfen. Die Vertragsstrafe ist von der Direktivbehörde unabhängig von dem etwa gemäß § 47 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 einzuleitenden Strafverfahren festzusetzen und im Verwaltungsweg einzuziehen. Sie tritt jedoch nicht ein, wenn dem Hauptamt nachgewiesen wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen oder grobes Verschulden (Unterlassung der im Abs. 2 vorgeschriebenen Beaufsichtigung usw.) des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder einer der im § 23 Abs. 2 genannten Personen begangen worden ist.

§ 27. — In den Betrieben, denen eine Vergünstigung nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt worden ist, muß ein Verzeichnis der beschäftigten Heimarbeiter geführt werden, aus dem auch zu ersehen ist, mit welcher Art der Arbeit der einzelne Heimarbeiter beschäftigt wird (Roller, Widelmacher, Entripper, Zigarettenstopfer usw.). Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten der Zollbehörde jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Ueber die Ausgabe von Rohtabak oder Halberzeugnissen an Heimarbeiter und die Rücklieferung der von diesen hergestellten Halb- oder Ganzerzeugnisse und Abfälle sind nach näherer Anweisung des Hauptamts fortlaufende Aufschreibungen zu führen, die gleichfalls den Zollbeamten auf Erfordern vorzulegen sind.

In den Räumen, in denen Tabak verarbeitet wird und in den Räumen in denen Rohtabak oder Halberzeugnisse an Heimarbeiter ausgegeben oder Zigarren, Zigaretten, Halberzeugnisse oder Abfälle durch Heimarbeiter zurückgeliefert werden, ist nach näherer Anweisung des Oberkontrolleurs ein Aushang anzubringen über die von dem Betriebsinhaber eingegangenen Verpflichtungen (§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2) unter kurzem Hinweis auf die für Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen zu verhängende Vertragsstrafe (§ 26 Abs. 3).

Soweit in Zigarettenherstellungsbetrieben in Ausführung des Zigarettensteuer-Reglements bereits den Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 entsprechende Anordnungen getroffen sind, treten diese an Stelle der ersteren.

Das Abfertigungs- (Versendungs-)amt (§ 12) ist befugt, zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenergütung angemeldete Zigarren oder Zigaretten aus Betrieben, denen die Vergünstigung nach § 26 Abs. 1 gewährt ist, auf Kosten des Anmeldenden daraufhin untersuchen zu lassen, daß zu ihnen nur ausländische Tabakblätter verarbeitet worden sind.

§ 28. — d) Buchführung, I. bei gemischter Verarbeitung. — Werden ausländische und inländische Tabakblätter gemischt verarbeitet, so ist ein Tabakverarbeitungsbuch, in Zigarrenbetrieben nach Muster d, in anderen Betrieben nach Muster e in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen. Das Verarbeitungsbuch muß über die bezogenen und verarbeiteten Mengen an Tabak, über die Herstellung der Erzeugnisse, den Absatz der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse, und wenn die Vergütung nach dem Werte beansprucht wird, auch über den nach § 3 maßgebenden Preis - ohne Zoll - genauen Aufschluß geben. Werden in Schnupf-, Kau-, Rauchtabak- oder Zigarrenbetrieben inländische, zum Satz von 45 Mark versteuerte Gruppen oder Tabakblätter (§ 2 Abs. 2), oder werden in Rauchtabakbetrieben aus dem Ausland eingeführte Rippen, z. B. sogenannte Virginystengel (§ 1 Abs. 2c) mit verarbeitet, so sind darüber in besonders anzulegenden Spalten des Verarbeitungsbuchs oder in einem Beihest dazu Aufzeichnungen zu führen.

Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Hersteller oder sein Beauftragter (§ 23 Abs. 3) das Verarbeitungsbuch abzuschließen, den Bestand in das Verarbeitungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen und dem Zollamt mit dem abgeschlossenen Verarbeitungsbuch eine Zusammenstellung zu übergeben, aus der die vergütungsfähigen Mengen der im Laufe des Vierteljahrs ausgeführten (niedergelegten) Erzeugnisse und der für die Berechnung der Vergütung nach dem Werte maßgebende Preis (§ 3) für jede einzelne Sorte hervorgeht. Bei Angabe des Kassenpreises für Zigarren sind auch Abzüge (Skonto usw.), die der Hersteller dem Verkäufer etwa erst nach Abgabe der Ausfuhranmeldung (§ 9) gewährt hat, in Abrechnung zu bringen (§ 3 Abs. 1b). Für die Zusammenstellung dient das Muster F als Vorbild.

~~Die Zusammenstellung und der Abschluß des Verarbeitungsbuchs (Abs. 2) sind durch einen~~
Oberbeamten auf Grund der Handelsbücher und der Ausfuhranmeldungen (§ 9) oder der Zigarettenbegleitscheine (§ 10) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung und die Richtigkeit der Übertragung des Bestandes in das Verarbeitungsbuch des folgenden Vierteljahrs ist von dem Oberbeamten zu bescheinigen. Die Zusammenstellung wird mit den erledigten Ausfuhranmeldungen und Zigarettenbegleitscheinen (§ 20 Abs. 2) Beleg zur Vergütungsberechnung (§ 38).

§ 29. — II. bei ungemischter Verarbeitung. — Für Betriebe unter Zollaufsicht, die nur ausländische oder nur inländische Tabakblätter verarbeiten, kann das Hauptamt eine Vereinfachung der Muster für die Verarbeitungsbücher (§ 28) zulassen. Es kann ferner Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen sowie Zigarrenhersteller unter den im Abs. 2 angegebenen Bedingungen auf ihren Antrag von der Führung eines Verarbeitungsbuchs befreien, wenn sie in dem unter Zollaufsicht stehenden Betriebe nur ausländische Tabakblätter verarbeiten.

Hersteller von Zigaretten und Zigarettentabak, denen die Vergünstigung des Abs. 1 gewährt wird, haben ihre Betriebsbücher (§§ 35, 36 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach näherer Anweisung des Hauptamts so einzurichten, daß sie den Erfordernissen des Verarbeitungsbuchs entsprechen. Zigarrenhersteller werden von der Führung des Verarbeitungsbuchs nur dann befreit, wenn sie sich den Verpflichtungen des § 26 Abs. 1 sowie der Vertragsstrafe des § 26 Abs. 3 schriftlich unterwerfen und ihre Geschäftsbücher derartig führen, daß aus ihnen ohne Schwierigkeiten dieselben Aufschlüsse über den Betrieb zu entnehmen sind wie aus dem Verarbeitungsbuch (§ 28 Abs. 1). In den Räumen, in denen die Zigarren hergestellt werden, ist der im § 27 Abs. 3 vorgeschriebene Aushang anzubringen.

Wegen des Abschlusses der Verarbeitungsbücher und der nach Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Geschäftsbücher sowie wegen der Vorlegung und Prüfung einer Zusammenstellung aus den

Verarbeitungs-, Betriebs- oder Handelsbüchern finden die Bestimmungen im § 28 Abs. 2, 3 sinngemäße Anwendung.

§ 30. — e) Herstellung in Zweigbetrieben. — Bei Zweigbetrieben, die als selbständige Betriebe unter Zollaufsicht stehen, kann auf Antrag von der Direktivbehörde — erforderlichenfalls im Benehmen mit der Direktivbehörde der Hauptniederlassung — unter geeigneten Sicherungsmaßnahmen von der Verpflichtung der Verzollung des ausländischen Tabaks bei dem für den Betrieb zuständigen Zollamt (§ 24 Abs. 1) abgesehen, auch eine andere Versandstelle als der Herstellungsbetrieb zugelassen werden.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Erzeugnisse in verschiedenen Betrieben eines Herstellers angefertigt, bei einer Versandstelle gesammelt und bei dem Zollamt der Versandstelle zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung angemeldet werden. Die Genehmigung ist bei der für die Versandstelle zuständigen Direktivbehörde zu beantragen, die — erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Direktivbehörde der Zweigbetriebe — die nötigen Sicherungsmaßnahmen anordnet und bestimmt, wo (bei dem Haupt-, Zweigbetrieb oder der Versandstelle) die in den §§ 28, 29 vorgesehenen Bücher zu führen sind. Die Anmeldung und Verzollung des Tabaks kann bei einem andern als dem in § 24 bezeichneten Zollamt gestattet werden. Die Handelsbücher (§ 22 Abs. 1) sind in der folgenden Weise zu führen:

a) aus den Büchern der Haupt- oder der Versandstelle muß die Art und Menge der an die Zweigbetriebe versandten Tabakblätter, die Marke (Namen, Nummer) und Menge der von diesen abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse (Zigarren, Wickel usw.), Rohstoffe und Abfälle derart ~~erhöflich sein~~ ~~daß sich der Herstellungsagana, his zur Verführung der Erzeugnisse zur Abfertigung~~ ~~gegen~~ ~~Heranütung~~ ohne Schwierigkeiten verfolgen läßt;

b) aus den Büchern der Zweigbetriebe muß hervorgehen Art und Menge der empfangenen und verarbeiteten Tabakblätter, Marke (Namen, Nummer) und Menge der hergestellten und her an die Haupt- oder Versandstelle abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse sowie Art und Menge der etwa zurückgelieferten Rohstoffe und Abfälle.

Werden Heimarbeiter beschäftigt, so gelten außerdem die Bestimmungen in den §§ 26, 27.

§ 31. — f) Tabakerfahstoffe. — Hersteller, denen die Verwendung von Tabakerfahstoffen gestattet ist, haben über diese in gleicher Weise wie über den Tabak Aufschreibungen zu führen.

§ 32. — g) Aufsichtsbezugnis der Zollbehörde. — Den Aufsichtsbeamten der Zollbehörde ist der Besuch der Betriebsräume, im Falle der §§ 26, 27 auch der Heimarbeitsstätten, während des Betriebs jederzeit gestattet und auf Verlangen Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Den Oberbeamten steht die Einsichtnahme der Geschäfts- und Handelsbücher zu.

Von den Direktivbehörden können Lagerbestandsaufnahmen angeordnet werden. Der Lagerinhaber (Hersteller) hat hierbei den Beamten die erforderlichen Hilfsdienste leisten zu lassen.

§ 33. — h) Ständige amtliche Überwachung. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag der Hersteller von den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2 und 3, der §§ 28, 29, 31, des § 32 Abs. 2 und § 37 abzusehen, wenn der Betrieb unter ständige amtliche Überwachung gestellt wird. In diesem Falle hat der Hersteller die nach der Zollgebühren-Ordnung zu berechnenden Kosten der Beaufsichtigung des Betriebs und die Kosten des amtlichen Mitverschusses der Betriebs- und Lagerräume zu tragen.

Für Zigarren, die unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind, können anstatt des im § 3 Abs. 1b angegebenen Satzes von 13 vom Hundert des Klassenpreises auf An-

trag 40 vom Hundert des Wertes der nachweislich verwendeten ausländischen Tabakblätter vergütet werden.

§ 34. — i) Änderung der Bedingungen, Zurücknahme der Vergünstigung. — Die Vergünstigung der Gewährung von Abgabenvergütung kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder von der Direktivbehörde zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Hersteller oder eine in seinem Betriebe beschäftigte Person wegen einer zu Gunsten des Herstellers begangenen Zoll- oder Steuerhinterziehung oder eines Vergehens der in den §§ 10 und 47 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 bezeichneten Art rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 35. — k) Übergang zur Herstellung unter Zollaufsicht. — Wird ein Betrieb, der bis dahin nicht unter Zollaufsicht stand, den Vorschriften der §§ 21 bis 34 unterstellt, so ist der Vorrat an Rohtabak, Halb- und Ganzerzeugnissen nach den Geschäftsbüchern anzumelden. Nach der Prüfung der Anmeldung durch einen Oberbeamten der Zollbehörde wird der Vorrat, soweit er nachweislich aus dem Ausland bezogen (verzollt) oder nachweislich aus vom Ausland bezogenem (verzolltem) Tabak hergestellt ist, als ausländischer, im übrigen als inländischer Tabak behandelt und im Abrechnungsbuch (§ 37) angeschrieben.

§ 36. — Berechnung der Vergütung. — Die Berechnung der Vergütung für Tabakblätter und Gruppen nach § 2 Abs. 1 A sowie für Zigaretten und zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse aus Betrieben, die nicht unter Zollaufsicht stehen, nach § 2 Abs. 1 C Ziffer 4, 5, 6 erfolgt monatlich durch die Zollämter in einer nach Anweisung der Direktivbehörde aufzustellenden Nachweisung, die dem Hauptamt mit den erledigten Anmeldungen (§§ 9, 10) vorzulegen ist. Zigaretten und Zigarettentabak, für die der Ausfuhrnachweis durch ein Postausgangsbuch zugelassen ist (§ 10 Abs. 2), sind nur in die Nachweisung für den dritten Monat des Vierteljahrs aufzunehmen. Mit der Nachweisung ist das Postausgangsbuch vorzulegen.

Das Hauptamt weist die Berechnungen an und veranlaßt ihre Abkunft an den Anmelder.

§ 37. — Für jeden nach § 21 ff. unter Zollaufsicht stehenden Betrieb führt das Zollamt ein Abrechnungsbuch nach Muster g, in dem der Zugang an zur Verarbeitung bestimmten Rohtabak, der Abgang der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse nachgewiesen und die Vergütung berechnet wird. In dem Abrechnungsbuch sind ferner über den Zu- und Abgang von aus dem Ausland bezogenen Rippen (§ 1 Abs. 2 c Satz 2) oder von inländischen, zum Satz von 45 Mark versteuerten Gruppen und Tabakblättern (§ 2 Abs. 2) oder von Tabakerzeugnissen (§ 31) Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnung des Rohtabaks in der Abteilung Zugang erfolgt bei ausländischem Tabak nach dem verzollten Reingewichte, bei inländischem Tabak nach seinem Reingewicht in gegorenem Zustand, wobei 100 Kilogramm ungegorenen Tabaks gleich 80 Kilogramm gegorenen Tabaks zu rechnen sind.

In der Abteilung Abgang sind die abgefertigten Erzeugnisse einzeln nach den Ausfuhranmeldungen und den Zigarettenbegleitscheinen (§§ 9, 10) anzuschreiben.

Am Vierteljahrschluß wird in Abteilung 3 die Vergütung nach Gewicht und Wert (§§ 2 bis 4) berechnet. Die Vergütung nach Gewicht ist auf Grund der im Abs. 3 genannten Papiere zu berechnen, wobei für die gemischten Erzeugnisse an der Hand des Verarbeitungsbuchs (§ 28) und der vom Hersteller abgegebenen Zusammenstellung (§ 28 Abs. 2, 3) der Anteil ermittelt wird, der von der vergütungsfähigen Menge auf ausländischen und inländischen Tabak entfällt.

Die Vergütung nach dem Werte wird auf Grund der vom Hersteller gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 abgegebenen Zusammenstellung berechnet.

§ 38. — Die zu vergütenden Beträge werden vom Hauptamt festgestellt und in eine von der Direktivbehörde vorzuschreibende Nachweisung übernommen, die mit den Abrechnungsbüchern (§ 37), den erledigten Ausfuhrmeldungen und Zigarettenbegleitscheinen (§§ 9, 10) sowie den Verarbeitungsbüchern und Zusammenstellungen (§§ 28, 29) vierteljährlich der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorzulegen ist. In den Fällen des § 10 Abs. 2 wird auch das Postausgangsbuch vorgelegt, nachdem seine Richtigkeit von dem Oberbeamten geprüft und bescheinigt ist. Die Direktivbehörde erteilt auf der vom Hauptamt aufgestellten Nachweisung die Zahlungsanweisung.

§ 39. — Abrundung der Vergütungsbeträge und Anrechnung auf gestundete Abgaben. — Sämtliche Vergütungsbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach unten abgerundet.

Ist dem Empfangsberechtigten Zoll oder Steuer gestundet, so wird die Ausführervergütung hierauf angerechnet.

§ 40. — Berechnung der Vergütungen. — Die nach den Sätzen des § 2 Abs. 1 unter B und § 3 Abs. 1 und 2 berechneten Vergütungsbeträge sowie 25 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 unter C 4 a berechneten Beträge sind als Vergütungen auf Zölle zu verrechnen. Im übrigen werden die Vergütungsbeträge als Vergütungen auf Tabaksteuer verrechnet.

Bemerkung. Die in vorstehender Vergütungsordnung bezeichneten Formulare sind hier nicht abgedruckt; dieselben können beim Hauptzollamte zu Luxemburg eingesehen werden.

Ausführungsbestimmungen zu § 26 der durch Beschluß vom 5. August 1909 veröffentlichten Bestimmungen über die Tabaksteuer.

A. In der unterm 20. Dezember 1886 veröffentlichten Bekanntmachung betreffend die ~~Verweisung~~ ~~des~~ ~~Laos~~ (Memorial für 1886 S. 713), werden

1. dem § 11 folgende Bestimmung als neuer Absatz (Abs. 7) angefügt:

„Tabakblätter, die durch besondere Unglücksfälle eine erhebliche Wertverminderung erfahren haben und für die deshalb auf Grund des § 26 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 ein Nachlaß der Steuer beansprucht wird, sind getrennt von dem etwa vorhandenen unbeschädigten Tabak zur Verwiegung zu stellen.“

2. hinter dem § 19 folgende neue Paragraphen eingefügt:

„§ 19 a. — Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzugehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel unbrauchbar gemacht werden.“

„§ 19 b. — Ein Nachlaß der Steuer (eine Herabsetzung des Steuerfußes) für Tabak, der vor der amtlichen Verwiegung durch besondere Unglücksfälle wie Hagelschlag, eine Wertverminderung erfahren hat (§ 26 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909), wird nur auf schriftlichen Antrag und nur dann gewährt, wenn die durch den Unglücksfall bewirkte Wertverminderung mindestens 20 v. H. des Wertes von unbeschädigtem Tabak derselben Sorte beträgt.

Der Antrag muß spätestens am vierten Tage nach dem Eintreten des Unglücksfalls und, wenn dieser den Tabak auf dem Felde getroffen hat, jedenfalls vor der Ernte bei der Zollstelle des

Bezirktes gestellt werden. Er muß die Ursache und den Tag der Beschädigung, durch die voraussichtlich eine Wertverminderung des Tabaks bewirkt werden wird, die Tabakmenge, die durch den Unglücksfall voraussichtlich eine Wertverminderung erfahren wird, den Grad der Wertverminderung und, sofern der Unglücksfall den Tabak auf dem Felde getroffen hat, die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabakpflanzen gewachsen sind, enthalten. Erleidet durch denselben Unglücksfall auch die vom Tabakpflanzer zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge eine Verminderung, so ist der Antrag auf Nachlaß der Steuer (Herabsetzung des Steuerfasses) mit der in § 18 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 und § 5 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeige zu verbinden.

Die Zollverwaltung hat sofort Erhebungen über die Ursache und den Umfang der behaupteten Schädigungen zu veranlassen.

Der Grad der Wertverminderung des Tabaks wird bei der Verwiegung durch Schätzung ermittelt. Ergiebt sich hierbei, daß die durch den Unglücksfall hervorgerufene Wertverminderung 20 vom Hundert oder mehr des Wertes von unbeschädigtem Tabak derselben Sorte beträgt, so ist der Steuerfaß für den beschädigten Tabak auf 45 Mark für den Doppelzentner im gegorenen Zustand herabzusetzen. Beträgt die Wertverminderung weniger als 20 vom Hundert, so findet ein Nachlaß der Steuer (eine Herabsetzung des Steuerfasses) nicht statt.

Die Versteuerung des im Werte verminderten und deshalb nur mit einem Steuerfaße von 45 Mark für den Doppelzentner belasteten Tabaks ist bis zu seiner Aufnahme in einen Betrieb zur Herstellung von Tabakerzeugnissen auszusetzen. Bis zur Aufnahme in einen solchen Betrieb oder bis zur Ausfuhr verbleibt der Tabak unter Festhaltung der Räumlichkeit unter Zollaufsicht. Ist der Tabak bis zu dem in § 25 Abs. 2 der Bestimmungen über die Tabaksteuer vom 5. August 1909 angegebenen Zeitpunkt nicht in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen worden, so ist er in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß niederzulegen. Er ist von der Verwiegung bis zu seiner Aufnahme in einen Herstellungsbetrieb für Tabakerzeugnisse oder ein Lager oder bis zur Ausfuhr von anderem Tabak getrennt zu halten. Seine Verendung erfolgt nur mit Verendungsschein I nach zuvoriger amtlicher Abfertigung und nur unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung. In den Verendungsscheinen und in den Büchern, in denen der Tabak festgehalten wird (Lagerbüchern usw.), ist zu vermerken, daß der Tabak wegen Wertverminderung durch besondere Unglücksfälle bei der Aufnahme in einen Betrieb zur Herstellung von Tabakerzeugnissen dem ermäßigten Steuerfaße von 45 Mark für den Doppelzentner im gegorenen Zustand unterliegt. Die Inhaber von Betrieben, in denen solcher Tabak zur Verarbeitung kommen soll, haben bei der Versteuerung den Empfang des zum niedrigeren Steuerfaße versteuerten Tabaks zur Verarbeitung auf Tabakerzeugnisse mit dem Bemerkens schriftlich anzuerkennen, daß ihnen die Bestimmung in § 2 Abs. 2 der Vergütungsordnung für Tabak über die Kürzung der Vergütungssätze für Tabakerzeugnisse, die unter Mitverwendung von steuerbegünstigtem Tabak hergestellt sind, bekannt sind. Für im Werte verminderten Tabak, der nicht unter Einhaltung der vorstehenden Bedingungen in einen Herstellungsbetrieb für Tabakerzeugnisse übergeführt oder unter amtlicher Aufsicht in das Ausland ausgeführt worden ist, wird die Steuer zum Saße von 57 Mark für den Doppelzentner nacherhoben, unbeschadet des etwa wegen Steuerhinterziehung oder Ordnungswidrigkeit einzuleitenden Strafverfahrens.“

B. Hinter Abschnitt XI § 30 der unterm 20. Dezember 1886 veröffentlichten Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Memorial für 1886 S. 719), wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„XI a. Steuernachlaß (Herabsetzung des Steuerjahres) für Tabak, der durch besondere Unglücksfälle im Werte vermindert ist.

§ 30 a. — Zu § 26 der Bestimmungen über die Tabaksteuer und § 19 b der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Memorial für 1886 S. 713). — Auf das Verfahren bei der Feststellung der Ursache und des Umfanges der Schädigungen, die eine Verminderung des Wertes des Tabaks erwarten lassen (§ 19 b Abs. 3 der Bekanntmachung) finden die Bestimmungen in § 15 Abs. 1 bis 4 sinngemäße Anwendung.

Die Schätzung des Grades der eingetretenen Wertverminderung bei der Verwiegung des Tabaks (§ 19 b Abs. 4 der Bekanntmachung) erfolgt durch den Oberkontrolleur in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder einem von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen. Das Ergebnis der Schätzung ist dem Tabakpflanzer zur Anerkennung vorzulegen. Verweigert der Tabakpflanzer die Anerkennung, so ist nach § 15 Abs. 6 zu verfahren.

Hinsichtlich der Vorlegung der entstandenen Verhandlungen an das Hauptamt und die Direktivbehörde, der Entscheidung auf den Antrag wegen Herabsetzung des Steuerjahres, der Entscheidung wegen der durch die etwaige Zuziehung von Sachverständigen entstandenen Kosten und der Befugnis der obersten Landesfinanzbehörde zur Herabsetzung des Steuerjahres trotz eingetretener Fristversäumnis finden die Bestimmungen in § 15 Abs. 7, 8 sinngemäße Anwendung.

Die erledigten Anträge auf Steuernachlaß (Herabsetzung des Steuerjahres) wegen Wertverminderung sowie die erwachsenen Verhandlungen (Abs. 1 bis 3) sind der Verwiegungssammlung (§ 13 der Bekanntmachung) als Belege beizufügen.“

Avis. — Service sanitaire.

Par délibération en date du 5 janvier 1910, le conseil communal de Heiderscheid a modifié l'art 17 du règlement sanitaire de cette commune. — Cette modification a été dûment approuvée et publiée.

Luxembourg, le 3 août 1910.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. DE WAHA.

Avis. — Administration communale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, M. Valentin Sontag, propriétaire à Gœsdorf, a été nommé échevin de la commune de Gœsdorf.

Luxembourg, le 2 août 1910.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Gemäß Beschluß vom 5. Januar 1910 hat der Gemeinderat von Heiderscheid den Art. 17 des Sanitätsreglementes dieser Gemeinde abgeändert. — Diese Abänderung ist vorschriftsmäßig genehmigt und veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 3. August 1910.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
K. de Waha.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist Hr. Valentin Sontag, Eigentümer zu Gœsdorf, zum Schöffen der Gemeinde Gœsdorf ernannt worden.

Luxemburg, den 2. August 1910.

Der General-Direktor des Innern,
Braun.

Caisse d'épargne. — A la date du 29 juillet 1910, le livret n° 143264 a été déclaré perdu. Le porteur du dit livret est invité à le présenter dans la quinzaine à partir de ce jour, soit au bureau central, soit à un bureau auxiliaire quelconque de la Caisse d'épargne, et à faire valoir ses droits. Faute par le porteur de ce faire dans le dit délai, le livret en question sera déclaré annulé et remplacé par un nouveau.

Luxembourg, le 4 août 1910.

Avis. — Brevets d'invention.

Les brevets d'invention ci-après ont été délivrés pendant le mois de juillet 1910 en conformité de la loi du 30 juin 1880, à savoir :

N° 8522. — 2. Juli. — Verfahren aus glühend flüssiger Schmelzofenschlacke. Kunststeine in allen Grössen und auf jede beliebige Art und Weise herzustellen. — B. E. Neumann in Luxemburg.

N° 8523. — 2. juillet. — Four électrique à résistance destiné à la fabrication de l'azoture d'aluminium. — O. Serpek à Paris.

N° 8524. — 4. juillet. — Procédé pour la fabrication de l'azoture d'aluminium. — Le même.

N° 8525. — 4. Juli. — Schutzanzug für Radfahrer und Radfahrerin. — C. Bergmann in Leipzig.

N° 8526. — 4. juillet. — Suspension élastique pour roues de cycles ou autres véhicules. — H. Roze au Domaine de Haute Fontaine par les Grandes Côtes (Marne).

N° 8527. — 5. juillet. — Roue de wagon et son procédé de fabrication. — E.-E. Slick à Pittsburgh.

N° 8528. — 5. juillet. — Procédé de fabrication d'alumine pure à l'aide de Nitrure d'aluminium. — O. Serpek à Paris.

N° 8529. — 5. Juli. — Vorrichtung an Maschinen zum scharnierartigen Verbinden von Brettern zur Zuführung der wagerecht eingetriebenen Krampen. — General Package Company à New-York.

N° 8530. — 6. juillet. — Éléments-types de batteries pour extraire et réduire par la cuisson les produits tannins des matières végétales. — Certificat d'addition au brevet N° 8131 du 2 octobre 1909. — Ch. Bourdon à Bonsecours (Belgique).

N° 8531. — 6. juillet. — Méthodes et dispositifs pour donner de la stabilité à des corps tels que véhicules instables ou navires et pour maintenir cette stabilité. — L. Brennan à Gillingham.

N° 8532. — 7. juillet. — Un dispositif de commande des essieux propulseurs pour véhicules à propulsion mixte roulant sur rails. — H. Pieper à Liège.

N° 8533. — 7. juillet. — Un dispositif d'actionnement pour véhicule-automoteur à propulsion mixte. — Le même.

N° 8534. — 7. Juli. — Rollschuh. — N. Heckler & R. Schraun in Frankfurt a. M.

N° 8535. — 8. Juli. — Mit einem Heilmittel gegen Schweissfuss imprägnierter Strumpf und Verfahren zum Imprägnieren desselben. — H. Pfleging & A. Pfeiffer in Bochum.

N° 8536. — 8. Juli. — Startmaschine. — K. Messerschmidt in Leipzig.

N° 8537. — 8. Juli. — Nadelholzplatten für Gartenzäune. — G. Franz in Borsdorf.

N° 8538. — 8. juillet. — Machine à enlever les ordures ménagères. — F. Dassé à Rouen.

N° 8539. — 8. juillet. — Télégraphique-imprimeur fonctionnant par l'emploi d'un seul fil de ligne aussi bien avec un courant de ligne permanent qu'avec un courant de ligne intermittent et servant en même temps de moyen pour la télégraphie sélectionnée non troublée. — Dr. L. Cerebotani à Munich et A. Silbermann à Berlin.

N° 8540. — 9. juillet. — Machine perfectionnée pour la fabrication de papiers ou cartons ondulés. — Société Française de l'Ondutum à Vitry s. S.

N° 8541. — 9. Juli. — Reklame-Automat « Minerva », zum Verkauf von Zigarren oder Zigaretten. — P. Lind in Köln.

N° 8542. — 11. Juli. — Ueberhebevorrichtung für Warmlager bei Feineisen-Walzwerken. — Maschinenfabrik Sack, G. m. b. H. in Rath.

N° 8543. — 12. Juli. — Zusammenlegbarer Sportwagen und Rodelschlitten. — O. Heuermann und E. Hansel in Nauen.

N° 8544. — 13. juillet. — Plaque ou couvercle amovible pour poêles, fours etc. — J. Kohousek à Budapest.

N° 8545. — 14. juillet. — Procédés et dispositifs de récupération de l'étain pur des déchets de plaque et d'alliage plompe-tain. — A. Nodon à Bordeaux.

N° 8546. — 15. Juli. — Dangelapparat mit Handbetrieb. — A. Stiess in Frankweiler.

N° 8547. — 15. Juli. — Rollschuh. — E. Seelenbinder in Berlin.

N° 8548. — 15. Juli. — Stiefel oder dergl. mit Knopfverschluss. — C. Schwegler et A. Büchler in Fellbach.

N° 8549. — 16. Juli. — Alarmvorrichtung. — Th. Franke in Hannover.

N° 8550. — 16. Juli. — Lichtbilder-Apparat. — W. Exner in Dresden.

N° 8551. — 16. Juli. — Gardinenbefestigung bestehend aus einem Federschieber mit Schlaufe. — J. Nohl in Bruggen.

N° 8552. — 16. juillet. — Procédé de traitement des goudrons de houille, de bois, de pétrole ou similaires en vue de l'obtention de brais agglomérants dits « brais Calor ». — The Calor Company Limited à Londres.

N° 8553. — 16. Juli. — Trichter mit selbsttätig schliessenden Ventilen. — Gebrüder Rosenthal & C. H. Rosenauer in Frankfurt a. M.

N° 8554. — 18. Juli. — Ausgleichwalze für Feinkrempel zur Wollebearbeitung. — Gesellschaft für Gespinnst-Egalisatoren, G. m. b. H. in Strassburg.

- N° 8555. — 18. Juli. — Verbesserungen an den Sprechmaschinen. — *Deutsche Grammophon Aktien-Gesellschaft* in Berlin.
- N° 8556. — 18. Juli. — Vorrichtung zur Umwandlung von metallischem Blei in Bleioxyd durch Einwirkung eines Luftwasserdampfgemisches auf geschmolzenes Blei. — Firma *Bergmann & Simons, G. m. b. H.* und Firma *Lindgens & Söhne* in Mülheim. — Zusatzpatent zu N° 8209 vom 1. Dezember 1909.
- N° 8557. — 20. Juli. — Tiegelschmelzofen für Öl- und Gasfeuerung. — *W. Büss* in Hannover.
- N° 8558. — 20. juillet. — Perfectionnements apportés à la synthèse catalytique du méthane — *The Cedford Gas Process Co. Ltd.* à Londres.
- N° 8559. — 20. Juli. — Schalltrichter für Sprechmaschinen. — *J. Margulies Landon* in London.
- N° 8560. — 21. Juli. — Von der Seite aus zu bedienende Waggonkuppelung. — *A. Wolkenstein* in Bahnkrug.
- N° 8561. — 21. juillet. — Blocs creux de toute forme, matière et fabrication, mais faits d'une pièce et à parois minces, pour remplacer les talons de bois et autres similaires dans la fabrication des chaussures. — *Th. Degot* à Lacken.
- N° 8562. — 22. Juli. — Neuerung an Lampen. — *I. Schwarz* in Berlin.
- N° 8563. — 22. Juli. — Neuerung an Kraftfahrzeugen. — *M. Teschke* in Berlin.
- N° 8564. — 23. Juli. — Gashahn-Sicherung. — *L. Friedrichs* in Göttingen.
- N° 8565. — 23. Juli. — Zusammenklappbarer leicht transportabler Tisch. — *P. Biewesch-Kayser* in Hollarich.
- N° 8566. — 23. Juli. — Backofen. — *Süddeutsche Herd- und Backofen-Industrie — G. m. b. H.* in Eittingen.
- N° 8567. — 25. Juli. — Bar-Spar-Coupon-Zeitung zur Einführung des billigeren Bar-Einkaufes. — *R. Fuss*, in Cöln.
- N° 8568. — 27. Juli. — Mechanisch pneumatische Gasfernzündung — *A. P. Sachse jr.* in Limbach i/Sa.
- N° 8569. — 27. juillet. — Fer à repasser avec chauffe par un combustible liquide (fer à alcool). — *J. Feldmeyer* à Munich.
- N° 8570. — 28. juillet. — Mécanisme pour changer ou renverser progressivement la vitesse angulaire d'un arbre, en maintenant constant le moment de rotation. — *C. E. Broggi* à Milan.
- N° 8571. — 28. juillet 1910. — Surface portante, pivotante pour aéroplanes et engins analogues et dispositif pour la commande des surfaces de ce genre. — *E. de Marcey & E. Moonen* à Paris.
-
- Les brevets ci-après sont éteints pour défaut de paiement de la taxe annuelle :
- N° 6327. — Machines frigorifiques.
- N° 6334. — Verfahren und Apparat zum Abdestillieren des Lösungsmittels bei der Fabrikation von rauchlosem und rauchschwachem Pulver.
- N° 6336. — Générateur de gaz pauvre.
- N° 6340. — Système de protection des trains de chemin de fer.
- N° 6341. — Generator.
- N° 6342. — Bandage élastique.
- N° 6784. — Plaque de siège pour les arçons de selle.
- N° 6785. — Arçon de selle avec siège analogue à une chaise.
- N° 6786. — Arçon de selle en acier feuillard avec des bourrelets.
- N° 6787. — Arçon de selle en acier feuillard avec des supports pour le siège sur les plaques latérales.
- N° 6808. — Polscheibe für plattenförmige Elektroden elektrischer Widerstandsöfen.
- N° 6820. — Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Sauerstoffverbindungen aus den Elementen bei hoher Temperatur.
- N° 7329. — Zimmerheizapparat.
- N° 7334. — Dispositif de pression en marche des fils de sciage des pierres, marbres, granits etc., etc.
- N° 7337. — Guide pour perforateurs à percussion fonctionnant par l'air comprimé.
- N° 7343. — Procédé et dispositif pour opérer la fixation des perforatrices à percussion sur leurs affûts.
- N° 7344. — Procédé pour la préparation de combinaisons chimiques phosphoreuses et autres facilement inflammables.
- N° 7354. — Bouchons distributeurs pour recipients à liquides.
- N° 7357. — Aspirateur de poussières.
- Nos 7358 et 8140. — Schirm mit verstärkten Dachstangen.
- N° 7363. — Einrichtung zur Verhinderung eines Entweichens des Flugstaubes aus den Hochöfen.
- N° 7866. — Selbstaufsteigendes Luftschiffchen mit Gondel.
- N° 7869. — Verfahren zur Herstellung von löslicher Cellulose.
- N° 7870. — Vexierschloss für Türen.
- N° 7871. — Vorrichtung zum Entkuppeln durchgehender Pferde.
- N° 7873. — Phasenkompensation bei Transformatoren.

- N° 7875. — Tissu maille et son procédé d'obtention.
 N° 7877. — Elektrische Sicherhutschaltung zur Verhütung des Ueberschreitens eines Haltsignals bei Eisenbahnen.
 N° 7878. — Vorrichtung zur Verhütung des Eindringens von Staub, Zugluft usw. an Türen, Fenstern und dergleichen.
 N° 7879. — Gardinenstangenbefestigungsvorrichtung
 N° 7880. — Vollgatterlehre.
 N° 7881. — Verfahren zur Brikettierung oder Agglomerierung von Erzen und Produkten mittels Chlormagnesiums, unter gleichzeitiger Gewinnung von Chlor oder Chlorprodukten.
 N° 7882. — Kabelklemme.
 N° 7884. — Verfahren zur Herstellung eines haltbaren, leicht löslichen Eigelbpulvers.
 N° 7885. — Kontrollapparate für Flüssigkeiten.
 N° 7886. — Kartenautomat für Auskünfte.
 N° 7890. — Arçon de sellette avec deux cannelures ou bourrelets sur toute sa largeur.
 N° 7891. — Bierkühl- und Wärmapparat.
 N° 7892. — Kugelventilanordnung für Fahrräder und Automobile.
- N° 7895. — Kahn mit Wasserrad, Schiffschraube, Flossen und Bremse.
 N° 7898. — Essbesteckhalter.
 N° 7901. — Pneumatisch federndes Automobilrad.
 N° 7902. — Fenêtre à guillotine.
 N° 7903. — Brique en béton pour murs creux.
 N° 7905. — Fliegenschutzdecke für Pferde und dergleichen.
 N° 7906. — Elastische Schutzvorrichtung zur Verhütung des Herabstürzens und dessen Folgen.
 N° 7909. — Neuerung an Kartoffelerntemaschinen.
 N° 7910. — Reklamesäule mit Seifenabgeber, Cigarrenabschneider o. dergl.
 N° 7915. — Universalbaugerüstklammer.
Rectification : Au N° 35 du Mémorial du 9 juillet 1910, p. 499 : au lieu de « N° 7859. — Vorrichtung zum Befestigen der mitzuführenden Fussluftpumpe für Fahrräder », lisez : « N° 7860. — Vorrichtung etc. »

Luxembourg, le 1^{er} août 1910.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Sociétés de secours mutuels.

Par arrêté du soussigné en date du 4 août et., les modifications apportées par l'assemblée générale du 17 avril 1910 aux art. 4, 16 et 22 des statuts de la société dite : *Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein* à Larochette, ont été approuvées.

Art. 4 ist abgeändert wie folgt :

« Der Vorstand entscheidet darüber, ob das Aufnahmegesuch jeglichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so hat der Vorstand das Gesuch nicht vor dem nachfolgenden zehnten und jedenfalls vor dem dreissigsten Tage der Generalversammlung vorzulegen, wenn nicht besonderer Ursachen wegen anders beschlossen wurde. »

Art. 16. erster Absatz lautet, wie folgt :

« Bis spätestens Ende des Monats Februar jeden Jahres hat er etc. »

Art. 22 erhält folgende Fassung :

Abs. 1 bleibt.

Abs. 2. — « Kostenfreie Verabreichung aller vom Vereinsarzte verschriebenen Medikamente und sonstiger Heilmittel ; desgleichen kostenfreie Verabreichung aller von einem anderen Arzte verschriebenen Medikamente und sonstiger Heilmittel gemäss vorheriger schriftlicher Ermächtigung durch den Vorstand. »

Abs. 3. — « Tägliche Unterstützung der wirklichen Mitglieder bei vorkommender Arbeitsunfähigkeit, herührend von Krankheits- und Unglücksfällen, wovon jene, die herzuleiten sind von Trunk, Schlägerei, Unsittlichkeit ausgeschlossen sind, 1 50 Fr. während höchstens 182 Tagen vom zweiten Tage der Erkrankung ab.

Ist jedoch das Gesamtvermögen auf 10.000 Fr. gesunken, so muss die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das nächstfolgende Jahr entweder die Höchstzahl der Krankentage von 182 auf 91 vermindern, oder den monatlichen Beitrag der wirklichen Mitglieder auf 1 Fr. erhöhen »

Luxembourg, le 4 août 1910.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Bekanntmachung. — Hilfskassen.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom 4. August 1910 sind die nachfolgenden, an den Art. 4, 16 und 22 des Statuts des *Felsler Handwerker-Unterstützungs- und Fortbildungsverein*s zu Fels, durch die Generalversammlung vom 17. April vorgenommenen Änderungen genehmigt worden.

Luxemburg, den 4. August 1910.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.*

Avis. — Règlement communal.

En séance du 16 janvier 1910, le conseil communal de Wallerdange a édicté un règlement concernant le cimetière de cette commune. — Ce règlement a été dûment approuvé et publié.

Luxembourg, le 2 août 1910.

Le Directeur général de l'intérieur,
BRAUN.

Avis. — Service sanitaire.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons du 16 au 30 juillet 1910.

Bekanntmachung. — Gemeindeglement.

In seiner Sitzung vom 16. Januar 1910 hat der Gemeinderat von Walferdingen ein Reglement über den Kirchhof dieser Gemeinde erlassen. — Besagtes Reglement ist vorchriftsmäßig genehmigt und veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 2. August 1910.

Der General-Direktor des Innern,
B r a u n.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Verzeichnis der in den verschiedenen Kantonen vom 16. bis zum 30. Juli 1910 festgestellten ansteckenden Krankheiten.

N ^o d'ordre.	CANTONS.	LOCALITES.	Fièvre typhoïde	Diph- térie.	Coque- luche	Scarla- tine	Variole.	Affections puerpérales
		Luxembourg-ville.	»	»	»	2	»	»
		» -Grund	1	»	»	2	»	»
		» -Limpertsberg	»	»	»	1	»	»
	Esch-sur-Alz.	Bettembourg.	3	»	»	1	»	»
		Differdange	»	»	»	1	»	»
		Dudelange	4	2	»	7	»	»
		Esch-sur-l'Alzette.	1	1	»	1	»	»
		Rumelange.	»	3	»	1	»	»
2	Luxembourg.	Bonnevoie.	»	1	»	1	»	»
		Cessingen.	»	»	»	3	»	»
		Hollerich.	»	1	»	3	»	»
		Merl.	»	4	»	»	»	»
		Verlorenkost.	»	»	»	1	»	»
3	Mersch.	Boevange-s/Att.	1	»	»	»	»	»
		Lorentzweiler.	»	»	»	2	»	»
		Mersch.	»	1	»	»	»	»
		Schoenfels.	»	»	»	1	»	»
4	Clervaux.	Clervaux.	»	»	»	1	»	»
		Holzthum.	»	6	»	»	»	»
		Hosingen.	»	1	»	»	»	»
5	Diekirch.	Bourscheid.	»	»	»	3	»	»
		Ettelbruck.	»	»	»	2	»	»
		Hoscheid.	1	»	»	»	»	»
		Ingeldorf.	»	»	»	4	»	»
6	Redange.	Perlé.	»	»	»	2	»	»
7	Grevenmacher.	Burglinster.	1	»	»	»	»	»
		Ehnen.	»	»	»	1	»	»
		Imbringen.	1	»	»	»	»	»
8	Remich.	Dalheim.	»	»	»	1	»	»
		Remich.	»	»	»	4	»	»
		Total . .	13	20	»	45	»	»